

Salzburgische Dörfer

im

Mittelalter.



Vorgetragen in der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde
am 14. Jänner 1892

von

Dr. Franz V. Zillner.



Uebersicht.

Quellen und Eintheilung.

I. Dorf-(Orts-)gründungen.

Vorgeschichtliche

durch Einwanderung (Ortsnamen nach Personen),
Kirchorte,

durch Geistlichkeit und Adel,

Widengüter,

Ortsnamen auf -arn

Ortsnamen nach der Ortsbeschaffenheit.

II. Dorfbeschreibung.

Die Dorfgemeinschaft.

A. Gemeinamer Besitz. Flur und Frei.

1. Die Feldgemeinschaft, Dreifelderwirtschaft.

Die drei Felder.

Trate, Egarten, Sonderfeld, Beunte, Anger.

Anwenden.

2. Die Zäune.

3. Die Frei.

4. Die Urbais.

5. Straßen, Wege, Stege und Steige.

6. Ortsnamen auf der Frei.

B. Das Sondereigen.

1. Haus.

2. Hof.

3. Dörfer ohne Feldgemeinschaft.

4. In den Dörfern mit Feldgemeinschaft.

C. Wachstum der Dörfer.

1. Durch Neubrüche bei Einzelngütern.

2. Durch Teilung von Höfen.

3. Durch Teilung von Bauerngütern.

4. Durch Ansiedelungen auf der Frei.

Der Wald.

III. Einwohner der Dörfer.

1. Die alten Urbarleute.
2. Die Neubrüche.
3. Die Leibzinsler.
4. Neue Bauerngüter.
5. Die Freisassen.
6. Neue Urbarleute.

Die Dorfbewohner nach den Taidingen.

Freibauern.
Urbarsleute.
Freistifter.
Söhlhändler.
Herbergsleute.
Gäste.

IV. Das Leben des Dorfes.

A. Die Dorfverfassung oder das Dorfrecht.

In der ältesten Zeit.

Nach Einführung der Grundherrschaften.

Herrschaftliche Bezirke.

Gerichtsbezirke — Taidinge.

Politische Bezirke.

Entstehung von Gemeinden.

Nach Auflösung der Grundherrschaften.

Selbständige Gemeinden.

B. Die Wirtschaft.

Hofwirtschaft, Dorfwirtschaft.

Dünger.

Winter- und Sommerfeld.

Flachsbaum.

Schwaigwirtschaft, Viehhöfe.



Salzburgische Dörfer im Mittelalter.



Ueber unsere mittelalterigen Dörfer ist so wenig zur allgemeinen Kenntniß durchgedrungen, daß irgend ein bescheidener Beitrag zur salzburgischen Dorfgeschichte im Sinne der Aufgaben unserer Gesellschaft liegt. Die Quellen dazu sind vor allen die ältesten Stiftsurkunden (die kurzen Nachrichten und Arns Anzeiger), die Uebergabe- und Tauschurkunden des früheren Mittelalters, die landesfürstlichen und Klösterurbarien, endlich die seit zwanzig Jahren veröffentlichten, bis jetzt noch unbenützten Taidinge. Es wäre aber nicht möglich gewesen, die Tausende von Angaben derselben in eine übersichtliche Ordnung zu reihen, wäre nicht ein selbstentworfenes historisches Orts- oder vielmehr Güter-Verzeichniß und ein allgemeiner Ueberblick der salzburgischen Bauern- oder etwa Landwirtschaftsgeschichte hinzugekommen. Aus den Taidingen ergab sich ferner, daß die Ordnung zu Dorf und Feld auf einer beträchtlichen Anzahl rechtlicher Bestimmungen beruhte, deren Erkenntniß ich dem Studium der Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland des münchener Akademikers G. L. von Maurer verdanke. Ich mußte bestrebt sein, durch Faßlichkeit das Verständniß noch wenig bekannter Verhältnisse zu erleichtern. Nach mehrmaligen Versuchen erschien es als das dienlichste,

1. von den Dorfgründungen zu berichten,
2. die Dörfer zu beschreiben,
3. von den Einwohnern zu handeln, und
4. über das Leben des Dorfes überhaupt Bemerkungen anzufügen.

Eine vollständige Trennung des 2., 3. und 4. Abschnittes ist nicht gelungen, weil Dorfstände und Einwohner zu innig miteinander verwachsen sind. Im Ganzen genommen mag dieser Arbeit die vor Jahr und Tag vorgetragene Abhandlung über Haus und Hof eingeschaltet werden.

I.

Dorfgründungen.

Die ältesten Dorfanlagen hängen wohl mit dem ersten Anbau des Landes zusammen, reichen also in die vorgegeschichtliche Zeit zurück. Unsere Nachrichten stammen erst aus der Römerzeit.

Die römischen Reisefarten und Wegweiser nennen folgende Ortschaften:
auf der Tauernstraße: Cucculi (Ruchl), Vocarium (um Werfen), Ani (um Radstadt), in alpe (auf dem Tauern), Imurium (um St. Michael);
an der Augsburgersstraße, Artobriga (um Lauter), Bedaium (am Chiemsee);

auf der Lorchersstraße: Tarnantum und Laciaei (um Hühndorf und Böcklamarkt).

In unsern Urkunden der Merowingerzeit werden noch andere Ortschaften genannt, die vermög ihrer norisch-keltischen Namen ebenfalls zur Römerzeit schon bestanden sein müssen, nemlich

Salzach aufwärts: Glasa (Glas), Campaneva (Elsbeten), Albina (Ober Alben), Fugina (Bigaun), Atanate (Adnet), Marciacum (Morzg), Aneva (Anif) und Campus (Gamp);

an der Salzstraße nach Hall: Marciolis (Marzols), Turicum (Durigo, Türk) vicus romaniscus (Wals) und in dieser Gegend der abgegangene vicus mauricianus,

im Lande zerstreut: Cretica (Gretig), Monticulus (Muntigl), Ladusa (Ladau?), Bilontium (Zell am See).

Die in's Flachland einwandernden Baiern tilgten die alten Ortsnamen. Sie nannten die alten Einwohner „Walen“ oder „Walhen“ (Wälsche), und die von ihnen bewohnten Orte: Straßwalhen, Seewalhen, Walerdorf, Walsberg, Neutwalhen, Traunwalhen (an der bairischen Traun), Raßwalhen.

Ober- und Niederalben sind nach einem wahrscheinlich spätrömischen Geschlechte (genealogio hominum de Albina) benannt, das erst zu Ruperts und Virgils Zeit seine lateinischen Personennamen mit deutschen vertauscht hat.

Das sind etwa 30 Ortschaften, die aus der Römerzeit uns bekannt geworden sind.

Die Baiern wanderten hauptsächlich nach Geschlechtsgenossenschaften und Gefolgschaften ein. Die von ihnen begründeten Ortschaften tragen daher meistens die Namen der Geschlechts- oder Gefolgs herrn. Aber auch einzelne errichteten zerstreute Siedelungen, wie aus den uralten Güternamen beim Bagahart, Pällunc, Potalunc u. dgl. zu folgern wäre.

Die Kurzen Nachrichten und Arns Anzeiger, die im 8. Jahrhundert verfaßt wurden, nennen eine Anzahl Orte, in denen die salzburger Kirche Liegenschaften erwarb. Diesen werden hier noch einige beigefügt, die etwa bis zum Ausgang des ersten Jahrtausends unserer Zeitrechnung bekannt geworden sind. Als Kennzeichen ihres Ursprungs sind die Personennamen beigefügt, nach denen die Ortschaften benannt wurden. Es bestätigt sich die bereits von Andern gemachte Bemerkung, daß die Ortsnamen auf-*ing* in dem ersten Jahrtausend schon vorhanden sind.

Winhering, am Hegel, Winheri,
 Anthering, am Haunsberg, Antheri,
 Anschöring, um Titmaning, Anscar,
 Arnolding, ebendort, Arnold,
 Arnsdorf, bei Michaelbeuern, Arn,
 Deuting, um Salfelden, Tuto,
 Dietraming, Halwang, Dietram,
 Döllersdorf (Tetilinesdorf), Tutilo,
 Guring, Leogang, Frinc,
 Faning, Lungau,
 Fridolfing, Laufen. Fridolf,
 Gaglheim, M. Plain, Gaffo, Ragano,
 Gerling, Salfelden, Kerilo, Kero,
 Göming (Gebeningen), Gebeno,
 Gumprechtling, bei Matsee und Teusen-
 dorf, Gumprecht,
 Hippling, bei Seefirchen, Suppo oder
 Hugiprecht,
 Kessendorf, Chezzo, Rezzilo,
 Lamprechtshausen,
 Lampoting, Wagingerseel, Landpoto,
 Leobendorf (Liubindorf), Liubo,
 Liesering (Liusfaringa), Liupheri,
 Mazing, Matsee, Mazo, Mahtfrit,
 Muedering, Halwang, Muotheri,

Nopping, Lamprechtshausen, Noppo,
 Notpolt,
 Otmaring, Teusendorf, Otmar,
 Otting, Waging,
 Pabing, Ruffdorf, Salfelden, Pabo,
 Palling (Baldilinga), Baldo, Baldili,
 Pating, Reichenhall, Pato,
 Perndorf, Matsee, Pero,
 Piesendorf, Pinzgau, Puoso,
 Pietling, Titmaning, Puotili, Puoto,
 Bruning, Teusendorf, Bruno,
 Ratfriding, Waging, Ratfried,
 Reicherding, Petting, Richer,
 Ruggasping, Salfelden, Ruodgozzo,
 Schwerting, Michaelbeuern, Swarto,
 Seitling, Lungau, Sitili,
 Sillersdorf (Sitilinesdorf), Sitili,
 Sizenheim, Sizo, Sigibert, Sigfrit,
 Taherding, Mz (Tagahartinga),
 Tagahart,
 Tasing, Seefirchen, Tacco, Tageno,
 Utendorf, Pinzgau, Uto,
 Üzling, Salzburg, Uzilo, Uto,
 Wölting, Lungau, Walto,
 Wolferting, Titmaning, Wolfhart.

Von diesen Ortsnamen finden sich ungefähr 86% im Flachlande, 8% im Pinzgau, 6% im Lungau. Bei aller Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergibt sich doch, daß das Flachland früher besiedelt wurde, als das Gebirge und dieses auch zuerst an dem Anbau günstigeren Strecken.

Ein Kennzeichen solcher ältester Ortsnamen sind also die Namen der **Gründer**.

Es gibt aber auch Ortschaften, deren Gründer uns unbekannt geblieben sind und dazu gehören die **Kirchorte**.

Die Errichtung von Kirchen erstreckt sich durch alle Jahrhunderte, in zunehmender Häufigkeit vielleicht bis in's vierzehnte, seither in abnehmender. Nur wechseln die Ortsnamen bisweilen.

St. Cyriak	jetzt	Pfarr- oder Dorfwerfen,
St. Dionys		Bigaun,
St. Maximilian	heißen	Bischofshofen,
St. Prembs (Primus)		Badgasteun.

Dagegen ist aus

Turnberg	St. Jakob,
Campanif	Esbeten geworden, und

die beiden Kirchorte in Lungau und Pongau, die um 930 und 970 einfach „Kirchen“ genannt werden, erhalten später die Namen „Maria Pfarr“ und „St. Johann“.

Die Benennung „Kirche“ ist ständig geblieben in den Weilern:

Kirchen, im Filzmoos, bei Embach, bei St. Martin, in Kirchgöming bei Laufen,

Kirchheim, bei Zell am See und Titmaning,

Kirchberg, bei Eugendorf, Anthering, Reichenhall, Laufen und Petting,

Kirchental bei Lofer,

Kirchsteig bei Laufen,

Feldkirchen bei Winhering,

Neukirchen bei Teufendorf und im Oberpinzgau.

St. Anna in der Zimmerau heißt jetzt Annaberg und das Dorf Glan zum Unterschied vom Hofe Glan (Glanhofen) Magglan, früher auch St. Maximilian an der Glan.

Sieben Orte:

St. Georgen im Pinzgau, bei Laufen, Georgenberg bei Ruchel, und bei Traunstein,

St. Martin im Pongau, Pinzgau und Lungau

sind nach den beiden Ritterpatronen benannt, woraus man auf die Mitwirkung Abeliger bei diesen Kirchenbauten schließen dürfte.

Dem Erzengel Michael, dessen Kirchenfest schon in der Karolingerzeit anerkannt worden war, sind St. Michael im Lungau und Michaelbeuern gewidmet; aber von St. Rupert sind mir im Alt-Salzburgischen nur zwei Flurnamen, die Ruprechtsreut bei Staufeneck und die Ruprechtspeunt bei Ruchel, einst zu St. Peter gehörig, bekannt geworden, wie wohl es in Steiermark, Kärnten, selbst in Tirol und der Schweiz Kirchen und Kirchorte auf diesen Namen gibt.

Die andern Ortsnamen nach Heiligen

St. Alban bei Michaelbeuern,	Maria Plain,
„ Andrä im Lungau,	St. Margareth bei Bigaun,
„ Brigitta (Breiing) bei Neumarkt,	„ Nikola bei Ruchl,
„ Gilgen (Hippolyt),	„ Pankraz am Haunsberg,
„ Josef,	„ Veit im Pongau,
„ Kolomann,	„ Wolfgang am Weichselbach,
„ Leonhard,	„ Zeno bei Reichenhall*),

meistens kleinere Orte, sind ständig geblieben.

An die Kirchen müssen die Widemgüter angeschlossen werden, welche vorschriftsmäßig seit der Karolingerzeit zum Unterhalte der Pfarrer gewidmet wurden — 1, 2, auch 3 Bauerngüter, aus denen dann kleine Weiler und selbst größere Ortschaften sich entwickelten — „Widen“, „Wimm“ genannt. Aus den Urbarien findet man leicht bei 60 Güter unter diesem Namen heraus. Derselbe wurde ausgedehnt auf die Rotte Wimm bei Werfen, auf die 8 Güter zählende Zechen gl. N. im Gerichte Loser, die 20 Häuser umfassende Ortschaft Wieden in Gastein, auf die 21 Häuser der Ortschaft Wimm und Hipping bei Seckirchen und die 58 Häuser der Ortschaft Wimberg bei Ruchel.**)

Seit dem 12. und 13. Jahrhundert läßt sich der Anteil erkennen, den die grundbesitzende Geistlichkeit an den Ortsgründungen genommen hat.

Bischofshofen, Bischofwiese, Bischelsdorf im Lungau erklären sich selbst.

Abtenau, Abtenheim bei Titmaning, Abtsreut bei Teufendorf, Abtsdorf bei Laufen erinnern an die Äbte von St. Peter.

Am Tumersbach, der ursprünglich „Tumherespach“ (Domherrnbach) hieß, befanden sich schon zur Zeit Erzbischofes Conrad I. im ersten Drittel des 12. Jahrhunderts Bauerngüter.

Runpübel und Runreut bei Titmaning sind nach den Klosterfrauen auf dem Nonnberg benannt.

*) In einem geschichtlichen Rückblick erscheint es gerechtfertigt, von den spätern Landesgrängen abzusehen und die alten urfundiichen Beziehungen, sowie die eingangs aufgeführten Schriftquellen zur Grundlage der Betrachtung zu nehmen.

**) Auch die Vorstadt Wieden zu Wien ist darnach benannt.

Und da wir in den mittleren Jahrhunderten auch Pfarrgeistliche im Besitze von Liegenschaften antreffen, so erklären sich daraus auch die Flur-, Güter und Ortsnamen:

Pfaffing bei Lamprechtshausen, Laufen, Titmaning und Salfelden,
 Pfaffenhofen bei Salfelden,
 Pfaffendorf bei Teufendorf oder Unger (Hegelwerd),
 Pfaffenau bei Schwerting,
 Pfaffenester bei Aufheim (Hegelwerd),
 Pfaffenreut bei Utendorf (Pinzgau),
 Pfaffenberg bei St. Michael im Lungau,
 Pfaffeng'statt am Wallersee,
 Pfaffenwiese bei Marzols,

Grafenberg bei Teufendorf,
 Grafengaden (St. Leonhard), vielleicht auch
 Grafendorf im Lungau, jetzt Gräbendorf,

erinnern an die Zeit der Grafschaften, sind also wahrscheinlich vor der Mitte des 13. Jahrhunderts benannt worden. Aber

Grafenberg, ein Gutsnamen in Kleinarl,
 Grafenhof bei Goldeck, und das
 Grafenlehen bei Radstadt

möchten mit mehr Sicherheit auf die Pröpste und Ritter Graf auf dem Schernberge zurückzuführen sein.

Woidersdorf im Lungau und der

Wogtenberg bei Anthering datiren noch in die Zeit der adeligen Bögte zurück, deren oft anstößiges Treiben mit dem 14. Jahrhunderte zu Ende gieng.

Hauptmannsdorf in Pinzgau ist sicher nach einem „Pfleger und Hauptmann“ benannt.

Ob Marschallen bei Seekirchen von einem Bergheimer oder Kadeker, der Stiftsmarschall war, den Namen erhielt, ist ungewiß; und eben so fraglich, ob die fünf „Hundsborfer“ bei Tachsenbach, Eschenau, in Gasteun, Kauris und um Radstadt von den Rittern Hund, den Hundsdorfern oder wie sonst benannt worden sind.

Diesen von Personen abgeleiteten Ortsnamen gehören auch die auf -arn endigenden an, zweifelhaft, ob sie noch alten Freien oder Hofhörigen zuzuschreiben sind. In den Urbarien finden sich bei 50 solcher Haus- und Ortsnamen, deren Endsilbe im Ausgange des Mittelalters unverständlich und dann auf verschiedene Weise mund-, oder verständnißgerecht umgewandelt wurde.

Die Ortsendung =arn drückt ein Haus, Gut, einen Ort aus, dessen Besitzer oder Bewohner einen Namen auf =ari trug. Diese althochdeutsche Endung (z. B. Trahisalari, der Drechsler; Scuopuzari, der Schuster) ging in das mittelhochdeutsche =äre über (der Fideläre, Tanhusäre) und ist in dem tonlosen, neudeutschen =er, das zu tausenden vorkommt, noch vorhanden. Die neuern Endgestaltungen sind mannigfaltig.

Anfarn (Lungau), wird im 12. Jahrhundert z'Ankorn geschrieben, heißt aber jetzt schriftlich „Zankworn“ (Canngkarn Urbar; in der Mundart: „Zankern“);

Fischarn (bei dem Fischer) am Zellersee, lautet seit dritthalb Jahrhunderten „Fischhorn“;

Gutarn (bei Seekirchen), jetzt „Gutich“; der Mannsnamen „Gutari“ kommt noch vor;

Lufarn (Gasteun), „Luggau“;

Pebrarn (um Hühndorf), „Pebering“;

Pichlarn (Lungau), „Pichl“; „Pichln“;

Remzarn (Gasteun), „Remsach“;

Schamarn (bei Eugendorf), „Schaming“;*)

Volarn (bei Laufen), „Willern“;

Vorstarn (bei Radstadt), „Forstau“.

Bergarn (Zellerboden), Perigarn (um Mitterfil), Süllarn,**) Kernfüllaren (um Kuchel), Grubarn (um Mitterfil), Stockarn (bei Bigaun), Hantlarn (um Salfelden), Perarn (Lofer), Ghiricharn (um Zell) und viele andere, deren Namen bereits untergegangen sind.

Eine ganz verschiedene Gruppe entsteht aus den Ortsnamen, die Ortsverhältnisse ausdrücken. Ebenen, Täler, Berge, Bäche, Mäyser, Büchel, Auen, Baum- oder Pflanzenwuchs an den neuen Siedelstätten wurden zur Namengebung benützt. Im fortschreitenden Kulturgange gegen die Debe, den Wald und die Höhe erstreckten sich ungefähr seit dem 12. Jahrhundert die Ansiedelungen längs den Bachufern in die Seitentäler. Es wurden die Mündungen von Buschwerk und Unterholz, Waldstrecken säubert und in Streuslecken, Wiesen, Felder verwandelt, endlich Häuser erbaut.

So entstanden die zahlreichen mit =au und =bach zusammengesetzten Ortsnamen:

*) Bechelarn (im Nibelungenlied), heißt in der Mundart „Bechling“.

***) Süll, die Süll, d'Süll (wie d'Weng), daraus „Züll“ (wie T'weng, Z'Anfern) Bill, Zillner.

Bluntau,	Forstau,	Hüttau,	Ramsau,
Ebenau(Ebenode),	Fronau,	Finelau (Simpau),	Scheffau,
Faistau,	Gaisbau,	Rötschau,	Schönau,
Faistelan,	Gattenau,	Luggau,	Schrofenau,
Faistenau,	Genigau,	Ofenau,	Strubau,
Flachau,	Hammerau,	Planfenau,	Tiefbrunau.

Von hunderten mit „Bach“, zusammengesetzten Orts- oder Gutsnamen nur einige Beispiele:

Minherzbach (vom Personennamen Minheri), der heutige Schmidtenbach bei Zell am See; auch bei St. Veit,

Fridensbach, Pinzgau, an dem der Zehenthof und der Maierhof gl. N. lagen, der Sitz der Fridensbacher, im Jahre 1812 schon eine Ortschaft mit 16 Häusern.

Gailenbach, der Ueberschuß der Glan, an dem der Flecken gl. N., heute „Burgfrid Mayglan“ genannt, liegt. Auch in Talgau.

Gerzbach, einst Gerhers-, Gerharts-, auch Buchschachbach genannt, an der Grenze des Stadtgebietes Salzburg, bekannt durch seine Ueberschwemmungen, die Bleichwiese der Parchanter und das parzige (knorrige) Unterholz, von dem der Namen der Umgegend „Parfch“ (richtig Parz) herrührt.

Gniglerbach, vielnamig (s. Stadtgeschichte I. 125, Anm. 4).

Habach, Pinzgau, richtig Heubach. Auch am Heuberg bei Salzburg.

Jezbach, Salfelden, einst Hüzenbach, Hüzbach, Uezbach, Uzenbach, Nzbach.

Kaserbach, („Chässerbach“ in den Urbarien), heutigen Tages „Krimmler-ache“ geheißen.

Muenbach, Mienbach, Mienbach, Gaubach, Pinzgau.

Die nach ihrer Farbe genannten Bäche führen ihre Namen von dem braunrötlichen Moorwasser, dem Marmor- oder den feinen Kalkgeschieben, die am Grunde entweder weiß oder von anhaftenden Moosen, Algen dunkel erscheinen. So der

Ketten-(Röthlen-)bach in Mittersil, Abtenau, Koppl, in Glem; der Röthelbach am Hallturm;

Schwarzbach, Schwarzenbach, um Mittersil, Salfelden, St. Johann; Settenberg, auf der G'main bei Reichenhall; Schwarzach bei St. Veit,

Weißbach, im Talgau, bei G'main, Reichenhall, Lofer; Weißenbach bei Golling, in der Krinau am Hintersee, am Obersee, Atersee, im Seidewinkel, Rauris.

Eine andere Gruppe bilden die plötzlich mit Gewalt und Getöse daherkommenden, im Sommer oft trockenen Bäche.

Der Diesbach, vom steinernen Meere, — von Tosen;

„ Dürrenbach, Oberpinzgau;

Die Zauch (auch in Kärnten) — ein Dürrenbach;

Der Gröben- oder Gröllnbach (von Gerölle) beim hangenden Stein;

Der Schrabach, St. Johann, und die Schreimbäche (Schranbäche) in Forstau; Karteis, am Abergsee; bei Gamp; der letztere von den Reichsgeologen in „Schrambach“ entstellt — von schreien;

der Schüttbach, in Genigau; Lofer;

der Sturmbach bei Mittersil;

die Tautel, dies- und jenseits des Schlenkens, = Gießbach (verwandt mit „Zauch“);

Der Wuotenbach (wütende), Pinzgau.

Der Salbach in Glem, von Salfelden an seit 1000 Jahren „Saale“ genannt, jetzt von den Reichenhallern in „Salache“, als Seitenstück zur Salzache, umgetauft.

Diese oft entlegenen und zerstreuten Wohnsitze sind unter dem Zutun größerer Grundbesitzer entstanden, deren Vortheil es war, Auen, Waldtäler, Mäser, Deden in abgabepflichtige Urbarstücke und untertänige Bauerngüter zu verwandeln. Die Kulturarbeiten erfolgten nicht von den Grundeignern selbst, sondern von Hofhörigen, die die Erlaubniß erhielten, von ihren Häusern aus unbebautes, jungfräuliches Land zu erobern. Gewiß trug nicht wenig dazu bei, wenn Waldstrecken der großen Grundherrschaften (Klöster, Propsteien) zum Salzsieden abgetrieben wurden. (Domprobstbrand, Pfaffenschwandt, Abts-, Pfaffen-, Bischofs-, Fürstenreut).

Es erklärt sich daraus, wie die neuen Ansiedelungen hauptsächlich nach den Vertlichkeiten benannt wurden, wiewohl auch Namen von solchen Kulturpionieren sich erhalten haben: Bernprant (Pero), Fingerprant, Pabenschwandt (Pabo), Dankleinschwandt (Dankwart oder Dankrat), Wisentenschwandt (Wisint), Rapoltzmaiß (Rapoto), Chuneinsmaiß (Chuno), Gunzenreut (Gunzo), Ecksreut (Eckhart) und die vielen im XVIII. Bande der Gesellschaftsschriften, S. 254—256 aufgeführten.

In welcher Ausdehnung die Niederlegung der Wälder, das Reutbrennen, die Trockenlegung moßiger Gründe stattfand, ergibt sich aus den erzbischöflichen Urbarien. Die im XVIII. und XXI. Bande unserer Mittheilungen enthaltenen Ortsnamenverzeichnisse, die bei weitem nicht vollständig sind, enthalten 46 mit Brand, 47 mit Schwandt, 45 mit Maiß, 98 mit Moos, 268 mit Reut zusammengesetzte Güternamen. Zählt man

zu diesen 500 etwa noch die Hälfte Untertansgüter der Lehensherrschaften hinzu, so erhält man eine Anzahl bloß auf die fünf bezeichneten Arten neuentstandener Güter, die etwa ein Achtel der ganzen Bauerschaft des Erzstiftes darstellen.

Sehr anschaulich drücken oft die Orts- und Gutsnamen auf =ach und die von Bäumen entlehnten die Bewachsung des Bodens zur Zeit der Gründung aus.

Nich, im Nischach, Eichel, zur hohlen Eich,	Holernach, Hollerbrand, =schwant, =maiß, =reut, Hokersbach,
Aspeting, von der Espe,	Verchen, Verchach, Verchenbrand,
Birkach, Weißbirkach, Weißbriach, Birchleiten,	Lindach, bei der Linde, Boshach,
Buch, Buchach, Buchet, Buchschachen, Hainbuchreut, Buchberg, Buchmaiß,	Parz, Parzach, an dem Parz, Parzenbühel*) (Parz = knorriges Holz),
Dornach, Dornan,	Ranach, d. i. durch Sturm oder Erdstürze umgeworfene, verdorrte Waldstrecke,
Elmach, Elmau, von Ulme,	Staubach,
Erlach, Erlfeld, Erlberg, Erlach, Esch, Eschenau,	Stockach,
Feichten, Feichtach, Scherfeichten, Restfeichten, Dürr-, Krumpfeichten, im Forchach — Ferche,	Tachsach, Tachsenheim,
Haslach, Haslau, Hasling, Haselstätt, Scherhaslach, Haselstaudach,	Tann, Tannach, Schern-, Trucken-, Lichtentann,
	Weidach, Weiding, Weidental.

Wir erhalten auch eine Uebersicht wildwachsender Fruchtbäume, die im Schutze standen:

im Apfalterach (bei den Apfelbäumen)	Kriechbaum (<i>Prunus inlititia</i>);
Elfenwang, Elfenschwandt,	bei der hohlen Kürsen (Kirschbaum),
Birach, Birbaum, Moosbirach,	beim Weichselbaum, Weichseldorf,
Schlehdorf,	

und Standorte wilder und angebauter geselliger Pflanzen:

Harlach, Harlachöd, Harraz, Harlacken (Straßwalchen), Harham (Salfelden), Harland (Mitterfil), Harpoint (Salfelden), Harbach	(Großarl), die Harraßen am Zellersee, von Wolle tragenden Sumpfsgräsern benannt, Kranwitach, vom Wachholder,
--	--

*) Hieher gehört auch der Grillparz oder Grillporz, wie einer in Oberösterreich bekannt ist, nach dem etwa der berühmte Dichter benannt ist (der also nicht Grillen-„parzt“, d. i. zerdrückt).

Minzsch,	Arbaisreut (Erbfen),
Neßlach,	Gerstreut,
Platzsch, Pletschach, von großblät-	Haber-, Hanf-, Aranawitreut,
terigen Kräutern,	Gras-, Grün-, Holernreut,
Röhrsch,	Kornmaiß, -reut,
Wurzsch,	Witmaiß, (Wit = kleines Holz).
	(Landeskunde, XVIII, 249—258).



II.

Dorfbeschreibung.

Wenn ein Geschlechts- oder Gefolgs herr mit seinen Angehörigen sich gemeinsam ansiedelte, so schied er seinen Sidelplatz von dem der Genossenschaft. Der Herr saß auf dem Hofe, die Genossenschaft im Dorfe. Da es auch Dörfer ohne Hof gab, so wissen wir nicht, ob ein Herr seine Gefolgschaft in mehrere Dörfer verteilte, oder ob auch eine Anzahl freier Ansiedler sich zu einer Dorfgründung vereinigte. Da nemlich unsere ältesten Urkunden bloß Schenkungen an die Abteien enthalten, Freie und deren Dörfer aber nicht verschenkt werden konnten, so entziehen sich letztere der Betrachtung.

Hof und Dorf zusammen hießen in der lateinischen Urkundensprache villa, welche Bezeichnung in der Gothen-, Merowinger- und Karolingerzeit üblich ist, ja noch in einem Evangelium des 13. Jahrhunderts vorkommt. Der Herrnhof hieß curtis, sein Wirtschaftsgebäude casa, die Güter im Dorfe mansus, auch colonia, die Bauern derselben coloni und manentes (Grundhörige?). So begriff die villa Glana sowohl den Hof als das Dorf Glan (Glanhof und Magglan) in sich; in Biding, Titmaning, Laufen werden Haus und Hof, curtis & casa, und die dazu gehörigen Bauern der Zahl nach aufgeführt. Die noch von Spätromern bewohnten Ortschaften Glas, Morzg, Anif, in denen keines Hofes gedacht wird, dergleichen Wals (vicus romaniscus), sind vici (vicus), Ortschaften.

Die Anzahl der zu einer villa gehörigen Bauerngüter war verschieden groß. Bei der Uebergabe an die geistlichen Stifte bestand Titmaning aus 60, Waging aus 40, Biding und Minhering aus je 30, Üzling und Walerdorf (wahrscheinlich Seewalhen mit Umgegend) aus je 20, Laufen aus 15, Walersee (Seefirchen) aus 10 Gütern.

Im bairischen und alamanischen Stammgesetze regelt die Sippe oder Verwandtschaft, Geschlechtsgenossenschaft, die persönlichen und sachlichen Beziehungen der Angehörigen. Bei Heirat, Erbschaft, Mundschaft, Todschlag, Wehrgeld u. s. w. tritt sie auf. Das alamanische Gesetz setzt die Geschlechtsgenossenschaft der Dorfgemeinschaft ausdrücklich ganz gleich. Daraus erklärt sich, daß das Dorf ein Genossenschaftsbesitz, ein gemeinsamer Besitz der sich zugleich niederlassenden Sippe war, oder wenigstens als solcher galt und behandelt wurde.

Die Dorfgemeinschaft erscheint daher ursprünglich als die Inhaberin von Grund und Boden und übt selbst über die Häuser einige Rechte aus. Wie es scheint, besteht dieser Gesamtbesitz noch in russischen Dörfern und wird daselbst als echt slavische Eigentümlichkeit angesehen. Ob er eine „Realgemeinde“ darstellt, muß unerörtert bleiben.

Das Dorf bestand aus zerstreuten, bisweilen zu einer Gasse gereihten Häusern. Es bildete mit den dazu gehörigen Wirtschaftsgebäuden, Ängern, den späteren Hausgärten ein Ganzes und war von den umliegenden Gründen geschieden. Da über die Häuser bereits vor Jahr und Tag von dieser Stelle aus gesprochen wurde und die hierauf bezügliche Abhandlung in den Mittheilungen unserer Gesellschaft erscheinen soll, so wäre es unnötig, hier abermals darauf zurückzukommen.

A. Gemeinsamer Besitz, Gesamteigenthum.

Um das Dorf lagen die Gründe. Man schied sie in die Flur oder das Feld, und in die außerhalb gelegene Frei oder Gemein. Nach dem, wahrscheinlich noch aus der Wanderzeit stammenden Gebrauche standen sie in gemeinsamer Nutznießung der Dorfgemeinschaft und war kein Einzelbesitz noch ausgeschieden.

1. Die Feldgemeinschaft und Feldeinteilung.

Da der Boden um das Dorf nicht überall gleich gut war und günstig lag, so wurde die Feld- oder Flurmark in zwei, drei, vier Teile, „Zelgen“, „Wane“, „Wange“, „Gewänne“, auch „Felder“ genannt, geschieden. In jedem dieser Felder erhielt jeder Dorfsaße seinen entsprechenden Antheil, damit Niemand bevorzugt oder übervorteilt werde. Die Abgränzung des Dorfes von der Flur und dieser von der Frei, die Einteilung in Zelgen, und dieser in die einzelnen Ackerlose konnte nur aus der gemeinsamen Beratung und Verfügung der Dorfgemeinschaft hervorgehen. Diese Zwei-, Drei-, Vierfeldwirtschaft (im Gebirge gab es wegen der vielfach unterbrochenen Bodenfläche auch Fünf- ja

Siebenfelderwirtschaft) hängt daher mit der ursprünglichen Ansiedelung in den Dörfern zusammen und ihrer wird noch im 10., 11., 12. Jahrhunderte urkundlich gedacht. So bezieht sich eine Tauschhandlung Erzbischofes Odalbert um 930/40 auf „Acker in jeder Zelge“; Abt Lieto von St. Peter gibt um das Jahr 1000 dem Edlen Gotafrit „sechs Joch Acker in jeder Zelge“, und Erzbischof Eberhard I. schenkt 1159 der Maximilianszelle zu (Bischofs-) Hoven „dritthalb Joch in jedem Felde, die zusammen zehn Joch ausmachen“, woraus zu folgern ist, daß dort Vierfelderwirtschaft bestand. Und soweit mir Landvermessungskarten (Katastralnappen nennt sie die Amtssprache) vorliegen, werden in denselben noch heute z. B. im Dorfe Niederalben das Gols- und Aufeld, um Üzling das Wasser-, Garten- und Hinterfeld, in den Dorfmarken Maglan und Anif das Ober-, Mitter- und Unterfeld unterschieden und benannt.*)

Bei der Dreifelderwirtschaft besteht also die Eigentümlichkeit, daß die Acker jedes Gutes in den zwei, drei, vier Feldern der Flur verteilt waren, daß kein Haus auf den eigenen Ackergründen stehen konnte und daß, weil das Dorf ein Ganzes und von der Flur geschieden war, ein Haus nur zufällig an den ihm gehörigen Acker eines der Flurteile gränzte.

Die Flur der Dreifelderwirtschaft, wie man sie abkürzungsweise nannte, zerfiel in das Sommer- und Winterfeld und die Brache, oder auch in das Weizen- (oder Korn-)feld, das Haberfeld und die Brachäcker. Diese Einteilung beruhte auf wirtschaftlichen Gründen. Bei und geraume Zeit nach der Ansiedelung war der Viehstand ein beschränkter, die Düngung, die erst ungefähr seit dem 10./11. Jahrhunderte in Aufnahme kam (man nannte den Dünger „Hor“) daher eine ungenügende. Man ließ also jährlich ein anderes Drittel der Flur unbebaut (brach), damit es durch die Einwirkung der Luftbestandteile und die unmittelbare Düngung durch das darauf weidende Vieh an Fruchtbarkeit gewänne.

*) Daß auch in Niederösterreich einst Dreifelderwirtschaft bestand, ist kaum zu bezweifeln. Da aber dieses Land nach den verheerenden Ungerneinfällen zum größten Teile wieder erobert und neu besiedelt wurde, diese neuen Ansiedelungen aber unter andern Umständen erfolgten, als bei der ursprünglichen Einwanderung, so würde vielleicht die Unterscheidung von Dörfern in solche mit Ueberresten der alten Feldgemeinschaft und in andere ohne dieselbe einen Schluß auf die Zahl und Lage der unverhert gebliebenen Ortschaften und Landesteile, sowie der neu entstandenen Ansiedelungen (mit Sondereigentum) gestatten. In den Andeutungen, die für die Bearbeitung des Werkes: Oesterreich in Wort und Bild, ergangen sind, wurde zwar auf die reihenweise Anordnung von Häusern und Gründen (ohne Feldgemeinschaft) längs der Forststraßen aufmerksam gemacht. Da jedoch dieß ohne Zweifel die neuere Ansiedelungsweise (mit geteilten Gründen) ist, so bleibt die Frage nach dem Vorhandensein der ursprünglichen Dreifelderwirtschaft oder Feldgemeinschaft in Niederösterreich noch offen. Denn daß dafelbst ursprünglich bloß Höfe oder Einzelngüter und keine Dörfer gegründet worden wären, ist nicht anzunehmen.

Im Felde oder der Flur unterschied man Aecker, auch Wiesen.

Die Aecker wurden wie erwähnt, in Kornfelder und Haberfelder eingeteilt, was ebenfalls mit dem Wirtschaftsbetriebe zusammenhängt. Denn das Kornfeld (nemlich das eine ganze Drittel der Flur) wurde früher abgeräumt und dann zur Viehweide geöffnet.

Felder und Wiesen waren gefridet, d. h. vom Zaune umschlossen; das Kornfeld im Flachlande von Georgi, im Gebirge von Philippi an, im Flachlande bis zum großen Frauentage (Mariä Himmelfahrt), im Gebirge bis Mariä Geburt, oder bis die Zehentgarben fortgeführt waren; das Haberfeld bis Michaeli.

Nach der Benutzung der Gründe entstanden dafür die Namen Trate, Egarten, Sonderfeld, Peunte, Anger, die Aekerränder hießen Fühhäupter, die neben ihnen liegenden Streifen Anwenden.

Die Trate war der dem Betreten durch das waidende Vieh bestimmte Grund. So benannte man die von der Frucht geräumten und geöffneten Getreideäcker, aber auch und insbesondere den Waideplatz auf der Frei (außerhalb der Flur).*) Bisweilen war ein ganzes Tal bis auf die Höhe zum Waideplatze bestimmt, wofür das „Tratenbachtal“ im Oberpinzgau ein Beispiel liefert. Alle behaukten Dorfgenossen hatten an der Trate einen entsprechenden aber nicht ausgeschiedenen Anteil. Um Streitigkeiten vorzubeugen, galten für den Viehtrieb (Aufkehr) dahin und die Benützung der Gemeinwaiden gewisse Bestimmungen, die man unter dem Namen „Trieb und Trate“ zusammenfaßte.

Egarten ist ein zeitweilig oder seit lange brachliegender Grund. Daher heißt die Dreifelderwirtschaft, die jährlich eine Zelge oder Feld brach liegen ließ, auch Egartenwirtschaft. Man darf vermuten, daß der Namen in Gegenden üblich war, wo und so lange es an Mist und Vieh gebrach. In den Alpenländern, wo die Alpen die Viehzucht förderten, scheint er nicht heimisch zu sein. In unsern Taidingen kommt er nur zweimal in entfernten Gegenden, in Lungau und Windischmatriei vor und ist vielleicht von einem von auswärts gekommenen Beamten eingeführt worden.

Sonderfeld hieß ein Besitz, der auf der Flur(?) oder Frei, oder zwischen andern Gütern von dem der Nachbarn vollständig durch Zäune abgeschlossen und einer selbständigen Bewirtschaftung unterworfen war, mochte er nur ein einziges Grundstück, oder ein, oder auch mehrere Güter

*) Trate = Triest = Frei. Der Unterschied, der bei den Naturdichtern von Haller an bis Mathisson zwischen „Fluren“ und „Tristen“ sich ergibt, gewinnt durch den Viehtrieb seine eigentliche Bedeutung; denn „Tristen“ ist abgeleitet von Treiben, mag es nun auf das Vieh („langsam zieh'n die Herden von den Tristen“), oder, wie bei uns, auf das geschlagene Holz sich beziehen.

umfassen. So das domstiftische Sondergut im Thiemgau, welches bei Verträgen zwischen Salzburg und Baiern besonders genannt wird.

Die Reunte war eigentlich ein kleines Sonderfeld auf der Trate und zum Wieswachs, Alee-, Flachsbaum, zum Krautgarten bestimmt. Als sich unsere Landwirtschaft vom einfachen Getraidebau zur Erzielung auch anderer Erzeugnisse erhob, wie dieß aus dem Urbarium des 12. Jahrhunderts von St. Peter in der Fuvavia sich ergibt, wurden solche Reunten und deren Früchte mit besonderer Sorgfalt gegen widerrechtliche Angriffe, den Viehtrieb und das weidende Vieh behütet. Daher die in den Laidingen öfters wiederkehrende Vorschrift, daß der Besitzer seinen Kraut-, Pflanz- oder Baumgarten „wie seine eigene Schlafkammer friden“, d. h. mit einem gewerhaften Zaune sichern soll. Theils um dieses ausdrücklichen Gebotes willen, theils aber, weil doch die Reunte aus der Frei nur mit gemeinschaftlichen Einverständnis der Dorfgenossen, oder später wenigstens der Nachbarn ausgeschieden werden konnte, mag die Ableitung des Wortes von einer Punctatio, einem punktwoiseu Vertrage, annehmbar sein.

Der Unger ist ein am Hause, neben dem Felde, auch um die Alphütte gelegener Grund, zum Grasmwachs bestimmt, ohne wie die Wiese, einer regelmäßigen Schur zu unterliegen (Waideplatz für Pferde, Schafe).

Die Fürhäupter und Anwenden sind die Ränder der Aecker und nebenlaufenden Wege, welche zur Umkehrung des Pfluges, der Egge, des Erntewagens bestimmt und noch unter diesem Namen bekannt sind. Wegen ihrer Lage an den Zäunen, Feldwegen, Nachbarsgründen bestanden in Betreff ihrer Breite und ihres Gebrauches in fast allen Laidingen uns begegnende, mit einer gewissen Sorgfalt verfaßte Regeln.

2. Die Zäune.

Die Zäune waren die Gränzen des Gesamteigentums, aber auch des Sondereigentums. In letzter Eigenschaft bestehen sie heute noch.

In ältester Zeit hat es wohl nur folgende Zäune gegeben:

1. den Haus- oder Hofzaun, der noch, namentlich im Gebirge vorkommt,

2. den Dorfzaun, Dorfecker, Dorfetter, der das Dorf von der Flur scheid,

3. den Flurzaun, der um die drei Felder lief und sie von der Frei scheid,

4. den Forstzaun, Waldecker, der die Gränze der Frei war und den (herrschaftlichen, Bann-)Wald umschloß.

Alle Zäune hatten gesetzmäßige Oeffnungen, Tore, Ester d. i. Esstore, gesetzliche Tore, welches Wort mit dem Zaune gleichbedeutend gebraucht wurde, nach der Regel, daß der Namen von der Hauptsache geschöpft wird. Diese Oeffnungen wurden mit „Falltoren“ oder „Gattern“ geschlossen.

Unsere Dörfer umgab überall der Dorfzaun, was durch die Hausbezeichnungen aus den Urbarien nachgewiesen werden kann. Z. B. Chunrad an dem Tor zu Salsfelden, Haus und Hof am Tore zu Zell, das Wirtshaus am Tor zu Pufendorf, das Gut am Tor zu Mittersil, zu Holersbach, zu Alben, Christan vorm Tor zu Loser, am Gattern zu Waithering, zu Loser, das Gatterngut zu Gnigl, das Zaunlehen zu Obertrum, in Humersdorf (Pinzgau), in Edechshausen (Glixhausen).

Im Flachlande scheinen die Dorfzäune im 15. Jahrhunderte verschwunden zu sein, denn die Urbarien weisen aus dieser Zeit, wohl in Folge der Vergrößerung der Dörfer, nur mehr äußerst wenige derlei Hausnamen auf.

Aber der fürstliche oder herrschaftliche Waldzaun ist bis in den Anfang dieses Jahrhunderts nachweisbar, z. B. um Weitwerd, im Blütenbach; zu Rif, Hellbrunn wurde er sogar durch Mauern ersetzt. Der Pfaffenester bei Hegelwerd und Anger schied den Wald der Propstei, der Semelester bei Brodhäusen, der Hochester bei Saldorf waren fürstliche Waldsäume; um Cheßendorf und Neumarkt finden sich Waldester. Der Wiesester bei Gretig scheint die Dorffrei von den Mooswiesen getrennt zu haben; ähnlich das Koppeltor bei Unzing, das Wiesentörlein in der Fusch.

Als die Feldgemeinschaft nach und nach aufgehört hatte, wovon noch die Rede sein wird, und eine Menge Sondereigentum entstand, vielfältigten sich die Zäune. Aecker, Wiesen, Reunten, Obst-, Krautgärten u. s. w. wurden gefriedet und die Landschaft erhielt jenes durchkreuzte Ansehen, welches uns in den Gebirgsgauen noch die Vorzeit vor Augen führt.

Da die Laidinge nur seit den letzten vier Jahrhunderten erhalten sind und Feldzustände aus sehr verschiedenen Bezirken uns vorführen, so herrscht in denselben bereits eine Verschiedenheit von Zaunnamen, deren Bedeutungen nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind. Nach ihrer Lage, Wichtigkeit und Bauart könnte man sie etwa in drei Gruppen bringen:

- a) den Bann-, Feld- und Flurzaun,
- b) die Mitterzäune, wozu die „Schied-, Fried-, Gemach-, Ehe- und Reuntzäune zu rechnen wären,
- c) die Reut- oder Gewerzäune, die um Reute auf der Frei errichtet wurden und von besonders starker Bauart sein mußten.

Der bedeutsamste war der Bann- oder Feldzaun, der wohl als der alte Flurzaun angesehen werden darf. Er mußte dem erwachsenen Manne „bis an das Herzgrübel“ reichen, seine Stecken mußten „eine Daumelle hoch“ (einen halben Ellenbogen) über ihn hinausreichen; er hatte 7 Schuh „Zaunrecht“, drei zu jeder Seite, in der Mitte stand er selbst. Was der Eigentümer beim Errichten oder Bessern desselben, mit einem Fuß in der „Zaunstatt“ stehend, mit dem Handbeil erreichen und an Holzwerk mit drei Schlägen fällen konnte, durfte, wenn es kein Fruchtbaum war, zum Zaune verwendet werden.

Der Peuntzau hatte 5, der Gemachzaun für Krautgärten, Haarland 3 Schuh Zaunrecht. Den Schiedzaun hatten beide Nachbarn, jeder zur Hälfte zu bauen. Die Stecken des Bundzaunes in Lungau sind mit der „Wiede“ verbunden; die „Feige“ dieser Weidenschlinge weist nach der Seite des Zaunpflichtigen.

Alle Zäune mußten um Georgi friidbar hergestellt sein und wurden beschaüt. Die Probe eines unfriidbaren Zaunes geschah durch drei Stöße des mit einem rindsledernen Stiefel bekleideten Fußes gegen denselben.

Diese und andere Zaunregeln entwickelten sich aus den schon im hairischen Stammgeseze über den Hofzaun enthaltenen Bestimmungen. Dem Zaune als Eigentumsgränze mußte in den rauhen Jahrhunderten hohe Achtung verschafft werden. Daher ist es auch ein Zeichen gesteigerten Rechtsfinnes, daß im letzten Jahrhunderte eine Menge Zäune ohne Gefährde niedergelegt werden konnten.

3. Die Frei.

Die Frei, auch „Gemain“, „Gesuch“, „Blumbesuch“, „Trate“, „Ehe“ (Aeße von „Azung“), „Fürberge“, anderwärts „Trift“ genannt, kommt schon in Erzbischofes Arn Formelbuch als Communine vor. Wenn ganze Dörfer der salzburger Kirche geschenkt werden, geschieht der dieselben umgebenden Waidepläze, Dedungen, Zugänge, Bachläufe u. s. w., „samt allem, was dazu gehört“, ausdrückliche Erwähnung.

An der Frei hatte jeder Dorfsaße einen im Verhältnisse zur Größe seines Gutes stehenden Antheil, der aber räumlich nicht ausgeschieden war. Er kam aber dadurch zum Ausdruck, daß der Besitzer seinen Winterfutterstand (also mit Ausschluß des mit Rücksicht auf die Alpen über Sommer eingestellten Viehes) auf die Gemainwaide treiben durfte, somit der eines ganzen Hofes 30 Stück, eines halben 15, eines Viertelackers oder Lehens 7—8.

Da in den Städten vom Anfang an auch Ackerwirtschaft betrieben wurde, wie hauptsächlich noch in unseren Märkten, so hatten auch diese

ihre Frei. So hatte das alte (Reichen-) Hall seine „G'main“, die dann besiedelt und in der Folgezeit in einen salzburgischen und bairischen Teil getrennt wurde. Auf dem salzburgischen entstand das Kirchdorf gl. N., auf der bairischen zerstreute Häuser. Die heutigen Tages übliche Unterscheidung in Groß- und Klein' main, die erst etwa vor hundert Jahren aufkam, steht damit in keinem Zusammenhang, sie hat weder einen geschichtlichen, noch sachlichen Grund; jede dieser beiden Gemainen hat Bezug auf eine andere Stadt.

Denn auch die Stadt Salzburg hatte ihre Gemain und Fürberge. Ein Teil derselben, die vorhin genannte „Klein G'main“ liegt im Süden der Stadt; die Abhänge des Mönchsberges daselbst waren die Fortsetzung derselben und hießen deshalb ehemals auch „Fürberge“. Noch im Jahre 1418 erließ der Stadtrichter Poitzenfurter Vorschriften über die Benützung der Waideplätze in der äußern Rittenburg. Auch die Müllner- oder Müllheimer Au gehörte zum Gemainland, wie aus deren Benützung zum Holz sammeln und Korbgärtenschneiden durch Städter und Vorstädter abzunehmen ist. Und der Fürberg (nicht „Biehberg“) im Osten der Stadt verrät noch durch seinen Namen seine ursprüngliche Widmung als Gemainland.

Das „Bannhölzl“ ob Hallein liegt heute noch im Stadtbezirk und war also ein Fürberg. Damit es aber durch Holzsammler nicht abgeödet werde und zu gefährlichen Bergrutschen Anlaß gebe, wurde es in Bann gelegt, d. h. das Holzfällen verboten.

Bezüglich der das Dorf Gamp begränzenden Steilhänge des Abtswaldes erließ der Abt von St. Peter aus gleicher Ursache Beschränkungen des Holzfallens, woraus ersichtlich wird, daß sie als Fürberge angesehen und benützt wurden.

Auch zu Bischofshofen gab es Fürberge, d. h. den Feldern vorliegende Berge.

Allenthalben wurde die Frei oder das Gemainland von den Dorfbewohnern nicht nur zur Viehwaide, auch der Gaiße, Pferde, sondern auch zum Brennholzsammeln, zur Gewinnung von Sand, Letten, Binderreifen, Korbgärten u. s. w. rechtlich benützt.

Einen Zuwachs an Gemainland erhielten viele Gebirgsdörfer nach dem Bauernkrieg, wie es scheint, zur Befänstigung ihrer vielen Beschwerden. Es wurden zwischen den Jahren 1530—'60

die maishofener Au an 15 Urbarsteute,

die Pruelau an 12,

„

die Walherainöde unter 18 Urbarsteute und 6 Selhäuser (Selden) verteilt.

Die Dörfer Stuhlfelden, Pirtendorf, Stubach, Wilhelmsdorf, Uggl, Tobersbach und Utendorf erhielten Blumbesuche.

Diese zugewiesenen Auen oder Berglehnen wurden entweder von den Dörfern in Gemeinbesitz übernommen, oder in uralter Weise, wie einst die Aecker des Dorfes, nach „Lußen“ (Losen) den Einzelnen zugewiesen.

Auch in Seefirchen muß eine ähnliche Verteilung stattgefunden haben. Nach der Vermessungskarte sind die am rechten Achenufer zwischen dem Markte und der Gemeindegrenze von Seewalchen gelegenen (ehemaligen) Austrecken in zahlreiche Streifen (Luße) aufgeteilt und beurbart, da doch in dem uralten Dorfe (Markte) Feldgemeinschaft bestand und die Frei unverteilt gewesen sein muß.

An den Grenzen der gegen das Ausland gelegenen Gemeinden Matsee, Talgau, Kessendorf, Straßwalhen lag der Hergraben. Er war nach den Laibingen ein zwölf Klafter breiter Grabenrand, eine Dedung, auf welcher Niemand holzhacken oder maßen durfte. Er erinnert an die schon von Tacitus erwähnten öden Wüstungen zwischen zwei Marken. Damit stimmt sein Namen, denn „verheren“ hieß wüßt legen (also nicht „verheeren“). Es gab aber auch in Bergheim einen „Garten (ortulus) am Hergraben“, einen „Marchgraben“ in Abtenau, einen Garten am Neßelgraben zu Golling u. v. a.

4. Die Urbais.

Die Urbais läßt sich dem Sonderfelde vergleichen. So wie dieses das Sondereigentum eines Einzelnen auf der Frei oder zwischen anderm gemeinsamen Besitz war, so stellte die Urbais einen gesonderten, dem Landesfürsten zugehörigen Bezirk auf dem Lande, aber auch in Städten und Märkten dar. Sie hatte ihren Namen von orbis, orbatio, Umkreis, womit die Abgränzung ausgedrückt ist. Beispiele sind: die Ortschaft bei St. Veit im Tale Weng, die im Jahre 1812 nach Weilmaier (topographisches Lexikon) 9 Häuser zählte und im Volksmunde „Urpäß“*) genannt wird, und der Weiler bei Staufeneck, der „Urbis“ heißt. Eine kleine Urbais befand sich auch zu Altenmarkt, eine andere im Markte Zell am See. Die größte Urbais befand sich zu Hallein in der Kuhhorn- und Ruffergasse, über welche im XX. Bande unserer Mitteilungen mehreres zu lesen ist.

*) Auf diese entstellte und mißverstandene Benennung ist wohl die ganz willkürliche Annahme eines „uralten Weges“ über die Höhen aus dem Pongau nach der Dienten und ins Pinzgau hinüber zurückzuführen. In dem Gemeindekalender von 1887 wird dieser vermeintliche „Urpäß“ für einen „Keltentweg“ gehalten und Dürlinger gründet darauf „unbestreitbar eine blühende Vorzeit auf diesem Mittelgebirge“! Man macht aus bloßen Namen die Vorgeschichte zurecht.

5. Straßen, Wege, Stege und Steige.

Begeben wir uns aus dem Dorfe heraus in die Umgegend, die aber noch zum Dorfe gehört, so treffen wir auf die in dasselbe führenden Straßen, auf die Wege zwischen den Feldern, auf die Stege und Steige.

Die Landstraße, auch „große Straß“, „Straße“ schlechtweg „Kennweg“, „Kennstraße“, „Freischlag“ und „Freigasse“ genannt, sollte 24 Schuh breit sein. Die angränzenden Gemeinden hatten sie von jeder Seite bis „mitten in den Reibnagel“ herzustellen oder zu bessern und die Gräben bis Georgi zu räumen. Bis zu dieser Frist sollten auch alle andern Wege „zu beiden Seiten der Deichsel“ in Stand gesetzt werden. Da auch einige andere Wagenwege den Namen „Straße“ führten, wie die Aufstraße bei Ruchel, die Alt- und Neustraß bei Fridolfing, die „kötige Straß“ bei Obertrum, die Schrantstraß bei Mittersil, so läßt dieses Wort nicht immer auf eine alte Römerstraße schließen.

Gassen gab es nicht nur im Dorfe, sondern auch zwischen Ortschaften, die vordem durch Wald getrennt waren und mittels Durchschlägen verbunden wurden; Holzgasse bei Laufen, lange Gasse bei Bigaun (Stadtgeschichte II, 56, 57).

Die Wege führten zu den Kirchen, in die Felder, auf die Frei, in das Holz. Man unterschied „Fuß-“, „Feld-“, „Besuch-“ (zum Blumbesuch-), „Trieb-“, „Fahr-“, „gemachte“ und „Notwege“, letztere drei über die Felder. Der „Kirch-“ und „Todtenweg“ sollte so breit sein, daß sich Braut und Bahre ausweichen konnten. Verbrechen, auf dem Kirchweg, dem Weg zur Mühle oder Schmiede begangen, wurden wie der Straßraub, härter bestraft, denn diese Wege waren gefridet (unter besondern Schutz gestellt). Der Feldweg hatte 3 Schuh „Radraum“, daß man von demselben „mit zwei Rossen anwenden könne“. Der Feldweg stellte auch ein heiläufiges Längenmaß vor, wie die Sabbatreise der Juden. Es gab „grasige“ und „kötige Wege“.

Die Stege mußten ebenfalls bis Georgi in gewerhaften Stand gesetzt sein. Besondere Aufmerksamkeit wurde den „Landstegen“ gewidmet, welche auf dem Uebergange aus den Tauerntälern in das Haupttal lagen. So der Landsteg in Großarl, in der Mauris, Fusch. Auch der „Achprucken“ bei Luggau, Gasteun, und den drei „Horprucken“ (Hor = Kot, Schlamm) bei Hüttau (jetzt Höllbrücke genannt), im Haunsberger und Ehinger Gericht mußte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Der Lamersteg (jetzt Dufchenbrücke) wird schon zu Virgils Zeit genannt; der Steg im Wald (im Lueg), der hundsdorfer Steg, der Weichselsteg in der Fusch, der Hubsteg in Großarl

werden in den Urbarien zu Ortsbezeichnungen gebraucht. Manchen in der Nähe gelegenen „Steggütern“ oblagen gewisse Pflichten bei Innehaltung dieser Verbindungsmittel.

Steige waren Fußwege, die über Anhöhen führten. So der Altmannsteig vom Turnervirt ins Guggental, der Tiersteig auf die Eisbeter Fager, der Schweinsteig um Eugendorf, die Steig bei St. Michael im Lungau, u. a.

Gasteige, Gastage, Gastege, richtig „Gäusteige“, waren Wege, die aus der Umgebung, dem „Gäu“, zu den Kirchorten führten, also gleichbedeutend mit Kirchsteigen. So führte der Gasteig aus Kleinarl nach Wagrain, von Löbenau nach Radstadt, von Gamp nach Ruchel, vom Langenberg ebendahin, aus der Lorenn nach Golling, aus der Alben nach Salfelden, der Griefengasteig von der Bager nach Reichenhall, über den Gasttagberg gieng der Kirchweg nach Oberndorf. Ähnlich die Gasteige in der St. Veitspfarre, in der St. Cyriakspfarrei, nach St. Martin bei Lofer, in der Genigau, der Schelm- und Rabengasteig nach Bergheim. Die Erklärung Schmellers, daß der Gasteig „sicher ein Gaissteig sei“, trifft daher für Salzburg nicht zu. Die Gasteige sind Richtungen des Menschenverkehrs, nicht der Tiere. Die vielen Gasteiggüter beweisen dieß.*) Und für Gaiße richtete man wohl nicht eigene Steige her.

6. Ortsnamen auf der Frei.

Es ist hier von Vertlichkeiten die Rede, die sich durch ihre Bodenbeschaffenheit, Gestalt, zufällige Kennzeichen bemerklich machten. Sie sind sämtlich durch die Namen von Gütern oder Häusern beurkundet, die auf der Dorffrei entstanden.

Der Bruel, „Briel“, „Brühl“ (brual, brogilus der karolingischen Zeit, verwandt mit imbroglia, felt, bri-il), ein Jagdgehege mit Buschwerk, oder sumpfig, auf Bergen, Anhöhen, auch in der Ebene. Solche Hausnamen kamen vor in Abtenau, um Ruchl, Mitterfil, Leogang, im Brichsental, um Helmberg bei Waging. Noch erinnern Brielaun am Zellersee, der hohe Briel in Berchtesgaden und Oberösterreich, die Brühl bei Wien an solche Jagddickichte und -gründe.

Der Filz und die Haide bedürfen keiner Erklärung; die Namen

*) Das mundartliche *a* ist gleich *äu* und *en*. Daher Binzga, Lunga, Talga, Gábader; Há, hábach, háfareck (háhereck). Auch *au* lautet wie *ä*, der Gláben, Lábenbach, táb, Láá, Scháb, ráffen. Dagegen geht das schriftdeutsche *ai* und *ei* oft in das mundartliche *oa* über: Goas, hoas, Kroas, broat, g'moan, Roafa, Stoan, Doan, Loag, Loab (Brod), Roaf; nur wenn das mittelhochdeutsche *i* bereits in *ei* sich verwandelt hat, bleibt dieß unverändert: glich, hlip, hilig, liht, liden, rik, wip = gleich, Leib, heilig, leicht, leiden, reich, Weib.

sind heute noch verständlich. Filzmos, der schonramer, Har-Filz, der Filz auf dem Fochberg, der Filz bei St. Martin, Radstadt, sind Beispiele. Nach der Haide sind benannt die Güter Hayd bei Hütttau; Salfelden; in der Pölsen, Uttendorf; bei Tachsenpach; in Kauris; Büchel- und Speckelhaiden bei Laufen; Haiding bei Pfaffenhofen, Salfelden; Haidach bei Neumarkt.

Gries (in arena), Güter im Markte Lofer, im Markte Salfelden, in Talgau, Zederhaus, Kaprun, der Grieshof im Amte Ruchel.

Der Lee ist im allgemeinen eine blumige Flur und erscheint mundartlich in verschiedenen Gegenden als „La“, „Lach“, „Lahen“, „Lew“, „Leo“, um Zadorf, in Gasteun, Lungau, bei Niederalben, Hangheim (Neumarkt); in der Lew um Tachsenbach; Lach, ein Gut am Kreuz bei Salfelden der Grafen von Plain; in der wenigen, in der großen Lahen, Güter im Amte Radeck. Der „grüne Lee“ bei Dichtern im Mittelalter.

Der Luch, auch „Lo“, „Loch“, „Lohen“, „Lauch“, „Loach“, etwa ein magerer Acker mit Gestrüpp und nassen Stellen. Beispiele sind der Heuningerluch bei Laufen, Lohen bei Salzburghofen und jenseits der mairer Gränze, das Lochnergut bei Üzling, das Loachgut in Kleing'main u. a.

Die vielen mit Moos zusammengesetzten Ortsnamen (s. früher), in Gegenden, wo heute keine Spur davon zu entdecken ist, dienen zum Nachweis, daß die noch heute als Moose aufgeführten Orte nur die größeren, noch nicht bewältigten Ueberreste der einstigen, nassen Gründe sind, die anderwärts längst trocken gelegt wurden.

Der Deden gab es eine Unzahl. Mit Leichtigkeit könnten an 50 Dedegüter namhaft gemacht werden.

Winkel hießen und heißen noch die Ausläufer der Haupttäler. Bekannt sind die so benannten Seitentäler im Lungau. Aber auch der Arbeits- oder Hüttwinkel und der Seiten- (Seidl-)winkel in Kauris; der Bergwinkel, Abtenau; Bach- oder Griesbachwinkel, Salfelden; Ellmauwinkel, Großarl; Enterwinkel, Salfelden; Hinterwinkel, Nigen-Ebenau; Guggenwinkel, Seefirchen; Krallerwinkel, Salfelden; Oberwinkel, Bischofshofen; Mühlwinkel in Gasteun und in Mittersil; Notwinkel im Lungau; Walling- (waldige) Winkel in Abtenau; der Schneewinkel um Staufeneck, der Renczenwinkel am Obersee sind Tal- und Güternamen.

Am Kreuz, Kreuzsäule (mundartlich „Kreuzsal“), Säule, Säulsetz (mißverständlich „Seilsetz“) waren Güter an Wegen, auf der Dorf- frei, benannt nach Feldkreuzen und Bildstöcken und kommen schon zur Zeit der Plainergrafen vor bei Freilassing, Radstadt, Saalfelden, in Großarl.

Am Urvar waren Häuser an Ueberfahrtstellen bei Schwarzach, Buch, am Fuschelsee, bei Muntigl, über die Saale bei Wals (12. Jahrhundert). Urvar gegenüber Linz, aus der Zeit, in der es noch keine ständige Donaubrücke gab.

B. Das Sondereigen.

Neben dem Gesamteigentum erscheint das Sondereigentum von gleichem Alter und zwar:

1. als das Haus des einzelnen Geschlechtes im Dorfe, auf welches zwar die Gesamtheit der Dorfgenossen bezüglich der Wahl des Plazes, seiner Zerstörung einen gewissen Einfluß ausübte.*)

2. In weiterem Sinne war der Hof des Freien mit Inbegriff des dazu gehörigen Landes ein Sondereigentum.

3. Wenn in Folge allmäliger, d. i. zerstreuter Ansiedelung Einzelne Häuser bauten und Gründe dazu erwarben, so lag ein solches Haus, gleich dem Hofe, jederzeit auf seinem eigenen Grunde und es konnte mit den oft weiter entfernten und zu verschiedenen Zeiten hinzutretenden Nachbarn keine Feldgemeinschaft entstehen.

Einigten sich dann mehrere solche Besitzer zu gemeinsamen Zwecken, z. B. um den Ueberschwemmungen eines Baches zu steuern, eine Straße herzustellen, eine Alpe zu erwerben, eine Kirche zu bauen, so entstand aus solcher Bergesellschaftung auch ein Dorf, oder es wurde wenigstens so genannt. Solche Dörfer ohne Feldgemeinschaft, aber mit gemeinsamen Anliegen, konnte man auch „Gemeinden“ nennen. Sie sind begreiflicher Weise jünger, als die bei der ersten Einwanderung und Ansiedelung entstandenen und derlei gibt es in unserem Lande viele. Ein Beispiel aus der Nähe liefert Dürrenberg, dessen allmäliges Anwachsen aus einzelnen Tagschürfen der verschiedenen Salzgewerken, aus der Einnistung in den angränzenden Wald, aus dem Uebergange des Besitzes der einzelnen Grubenberechtigten in die eine Hand des Fürsten man beinahe nach der Zeitfolge und mit Hilfe der St. Peter'schen Urbarien nachweisen könnte. In der Tat besteht jetzt das Dorf Dürrenberg aus den einzelnen Weilern Fischpointleiten, Gemärk, Abtswald, Blaid, Kranzbühel, Hallerbühel und den wenigen, um die Kirche erst seit etwa 1600 erbauten Häusern. Auch die auf den Bergen um Berchtesgaden entstandenen Häuser

*) Die Freisaßen (s. d. Folgende) waren in der Mehrzahl der Fälle „behaust“, d. h. der Gutsherr ließ ihnen zu den Gründen auch das Haus, in welchen Fällen sie Bau- oder „Hauspfennige“ zu entrichten hatten. Es ist aber immer noch fraglich, ob ein derlei behaustes Gut ein mansus vestitus, und ein unbehaustes ein mansus apsus der alten Urkunden und insbesondere des *induculus Arnonis* gewesen sei.

wurden in „Gnottschaften“, d. i. genossenschaftliche Verbände oder zerstreute Dörfer zusammengefaßt, die oft selbst wieder kleine Weiler in sich aufnahmen. Als Beispiel eines neu angelegten Dorfes dient Leopoldstronmoos. Es ist auf einer urbar gemachten Moorfläche seit etwa hundert Jahren entstanden. Die Häuser liegen an der Straßenlinie, jedes auf seinem Grunde, die Gütergränzen rechtwinklig zur Straße, weiter hinaus der Moorgrund und Wiesen.

4. Aber auch in den alten Dörfern mit Feldgemeinschaft entstand das Sondereigentum und zersprengte damit die Grundlage der alten Dorfverfassung. Die Auflösung des Gesamteigentums der Dorfschaften ist fast so alt, wie das Stift. Neben den Schenkungen ganzer Dörfer an die Abteien wird uns berichtet, daß z. B. zu Ruchel 3 Güter an St. Peter, 6 an Nonnberg, 9 mit dem Hofe an die St. Maximilianszelle, die nachmals zur Probstei erwuchs, vergabt wurden. Zu Ehing werden 6, zu Liesering 10 Bauerngüter dem Stifte geschenkt. Zu Weildorf gehen 70 Tagbau Wiesen an St. Peter über, u. s. w. So entstanden in einem und demselben Dorfe mehrere Grundherrschaften, die im Laufe der Zeiten sich vervielfältigten, da die Herrnhöfe (Fürst, Domstift, St. Peter, Nonnberg) nicht bloß sie selbst ausübten, sondern auch in kleineren Anteilen verließen. Die notwendige Folge war, daß auf der Flur nach der Zahl und Größe der unter die neuen Herrschaften gekommenen Güter die Aecker ausgeschieden werden mußten, und daß auch auf der Frei Abteilungen entstanden, weil die zu entrichtenden Dienste oder Leistungen in verschiedenem Maße festgesetzt wurden. In dieser Weise löste sich die Gemeinschaft auf der Flur und Frei auf. Es gab in der Folge fast kein Dorf mehr, in welchem nicht 2, 3, ja 6 und 8 freie und lehenbare Grundherrschaften bestanden. In dem kleinen Pfliggerichte Staufeneck, in welchem die angebauten Gründe auf $1\frac{3}{8}$ Geviertmeilen angeschlagen wurden, und welches 755 Güter, 217 Sölden zählte, gab es 52 Grundherrn. Da das fürstliche Urbar, das Domstift, St. Peter und Hegelwerd zusammen 520 Güter inne hatten, so entfielen auf die übrigen 48 Grundherrschaften im Mittel je 5 Güter. Nach den Lehenbüchern war das Grundeigentum eines einzelnen Fronhofes oder Lehenträgers in vielen Gerichtsbezirken und in diesen wieder in zahlreichen Dörfern und Weilern zerstreut, wie dieß z. B. die alten Urbare von Nonnberg in den Gesellschaftsschriften XXIII und von St. Peter in Kleimayr's Jubavia vor Augen legen. Um 1435 besaßen die Haunsberger 122 Bauerngüter und den Zehent auf 270 Häusern in 20 verschiedenen Bezirken. In welche zahlreiche

Kubriken erst wieder die mannigfaltigen Urbarialgiebigkeiten zerfielen, ist aus den Grundentlastungsverhandlungen bekannt.

Dieser Rattenkönig von berechtigten Grundeigentümern ist wohl mit eine Hauptursache, daß sich bei uns keine selbständige Dorfverfassung und kein kräftiger Bauernstand entwickeln konnte.

C. Wachstum der Dörfer.

Dieses vollzog sich in verschiedener Weise:

1. durch Zuwachs von Häusern mit neu beurbarten Gründen in den neueren Dörfern ohne Feldgemeinschaft, oder aber durch Anfaß solcher neuer Güter an einzelnen „Einöden“, d. i. einzeln stehende, größere Besitze. So entstanden zu Burk, d. h. doch wohl auf dem zur „Burg“ Mitterfil gehörigem Boden die zwei Kornhöfe daselbst, welche dann sich verdoppelten und das „Dorf, oder die vier Kornhöfe zu Burgl“ genannt wurden. Die Scheidung in Burg und Dorf drückt noch ihre einstige Zusammengehörigkeit aus, die auch aus ihrer unmittelbaren Nachbarschaft ersichtlich ist. Aldorf am Gänzbühel in der Kiedlerrotte (gollinger Gericht); Dietreichsdorf in Gasteun; Aisdorf, Hartwigs-, Hauptmanns-, Humprechtsdorf im Pinzgau; Judendorf, Pzkleinsdorf und Wernhersdorf bei St. Veit; Grafendorf, Krotendorf in Zederhaus, Latendorf bei Niederweißbriach, alle drei im Lungau; Albersdorf oder der Willbacherhof bei Salzburg, Zawsdorf bei Ehing waren kleine, aus 1, 2, 3, 4 Häusern bestehende Ortschaften, die aus keiner andern Ursache zu dem Namen „Dorf“ kamen, als weil noch die alte Vorstellung von einer villa (s. am Eingange dieser Schrift) zum Durchbruch gelangte, die sowohl das Herrnhaus, als auch die zugewandten Güter in sich begriff. Und die meisten Namen dieser Dorfgründer sind ja noch aus den Dorfnamen zu erkennen.

Es braucht kaum erinnert zu werden, daß sowohl diese kleinen Dörfer, als auch die Dörfer ohne Feldgemeinschaft durch den Anbau von Neubrüchen entstanden waren, oder sich vergrößerten.

2. Andere Dörfer erwuchsen aus der Teilung großer Hofgüter. Die Ortschaften (jetzt Märkte) Hof in Gasteun und im Pongau (Bischofshofen), Hof im Talgau, Hofbeuern, Hofheim bei Freilassing, Hofmark bei Wagrain, Maishofen bei Zell am See, die drei Maierhofen bei Laufen, Salfelden, Puezendorf, Neuhofen bei Eugendorf und Straßwalchen lassen ihren Ursprung aus dem Namen erkennen. Eine große Grundfläche, die zum Hofe Gasteun gehörte, wurde, wie das Urbar angibt, in 16 größere und kleinere Teile zer Schlagt, und daraus entstand das Dorf Maierhofen (Gasteun), das jetzt 30 Häuser zählt. Aus der Großhub bei St. Johann

gingen 5 Güter hervor, die man das 1., 2., 3., 4., 5. Gut Großhub nannte. Der erzbischöfliche Hof zu Waging und der ebenfalls fürstliche Pfeninghof daselbst wurden in je 8 Urbargüter aufgelöst.

3. Als um das 13. und 14. Jahrhundert (wie dessen noch gedacht werden wird) in Folge äußerst zahlreicher Rodungen die urbare Fläche sich namhaft vergrößerte, wurden auch eine Anzahl großer Bauerngüter geteilt, die durch hingezogene Neubrüche vervollständigt wurden. Man erkennt ihren einstigen Zusammenhang noch aus den Vorsetzworten: Ober-, Unter-, Vorder-, Hinter-, Obervorder-, Hinterober-, Vorderunter- vor dem Namen des einstigen großen Gutes.

4. Aber auch die alten Dörfer mit Feldgemeinschaft vergrößerten sich durch Ansiedelungen auf der Frei. Ein Beispiel aus der Nähe ist das Dorf Magglan, welches an den Ort Altmagglan mit der Kirche die Ortschaften Prehausen (südlich der Reichenhallerstraße), Geilenbach (jetzt gar Burgfrid genannt), und Neumagglan angefügt hat, wobei noch Glanhofen und die äußere Riedenburg hinzuzuzählen sind. Auf der Frei von Salzburghofen entstanden unzweifelhaft durch Freigelassene des großen Hofes, die Ortschaft Freilasing und der kleine Ort Hahn. Vor dem Dorfe Niederalben war eine kleine Ortschaft Waidbach an der Straße gegen Anif, die dann in das Dorf einbezogen wurde, worauf ihr Namen erlosch. Auch um Üzling entstanden neue Güter am Außenrande der Flur. Ihre Häuser stehen auf den eigenen Gründen und die Vermessungskarte macht den Unterschied ihrer Feldeinteilung von der reihenweisen Folge der Ackerlose des alten Dorfes ersichtlich. Sie heißen Ober- und Unter-Kauchenbühel, Kettenlack, Grabenbauer, Lohner- (Lochner-)gut und Gartelbauer. An den Namen erkennt man noch ihren Ursprung, denn in der Loh, am Bühel, am Graben, an der Lacke sind Vertlichkeiten der Frei und der Gartel- oder Gartenbauer liegt an dem Gartenfeld, einem der drei Flurteile.*)

Der Wald.

Hat es je eine Zeit gegeben, in welcher die Bauern, wie man diesen Namen heute versteht, Eigentümer des Waldes waren und dann daraus verdrängt wurden? Man erinnert sich hiebei eines rechtsgeschichtlichen Versuches aus der zweiten Hälfte des laufenden Jahrhunderts, welcher dieser Ansicht Anhänger zu verschaffen suchte.

*) Die von einem Städter erbaute Kreuzermühle, die viel jüngeren, aus der Kultur des Moorgrundes vor 2 $\frac{1}{2}$ Jahrhunderten hervorgegangenen Güter des Schalmos- und Stadelhofes und der Pflanzmann wurden erst in der Neuzeit in das Dorf einbezogen, als man Herrnhöfe und Bauerngüter gleich setzte.

Wem gehörte also der Wald im Salzburgerlande?

Um sich in dieser Frage nur beiläufig zurecht zu finden (denn mehr wird hier nicht versucht), dürfte es notwendig sein, recht weit zurückzublicken.

Unser Land ist ein von den Römern in Besitz genommenes Gebiet, und so weit hergeholt auch diese Erinnerung sein mag, so fordert sie doch zur Vorsicht auf, die Waldzustände des freigebliebenen Germaniens nicht mit denen des römisch gewordenen Südens zu verwechseln. In Norikum war der Kaiser Landesherr. Was das sagen will, ersieht man daraus, daß die alten Landeseinwohner, ungefähr wie es noch in jüngerer Zeit in den europäischen Colonien in Ost- und Westindien, in Amerika, Afrika und Australien der Fall war, zu Gunsten römischer Bürger aus ihrem Besitze vertrieben werden konnten. Der Wald, soweit er nicht den Städten und den Grundbesitzern auf dem Lande zugestanden oder verliehen oder bisweilen wieder geschmälert worden war, blieb Krongut, welches eine um so größere Fläche einnahm, je weniger der Anbau des Landes fortgeschritten war.

Die Gothenzeit änderte, wie bekannt, an den aus der Römerzeit stammenden Rechtsverhältnissen nichts. Die römischen Grundbesitzer wanderten aus, giengen zu Grunde, oder haben sich nur in vereinzeltten Beispielen in das 7. und 8. Jahrhundert gefristet.

Die fränkischen Könige betrachteten sich als die Rechtsnachfolger der römischen Kaiser und die bairischen Herzöge übten deren Rechte aus. Sie traten das Krongut und die herrenlosen Güter der Grundbesitzer aus der Römerzeit an, daher verfügen sie auch über die Zinse der im Lande gebliebenen untertänigen Landbauern. Daher schenken sie auch den neu entstandenen Abteien ausgedehnte Waldstrecken und Gründe. Wir brauchen nur an das Forst- und Jagdgebiet von St. Peter und Nonnberg, das sich über die Berge zu beiden Seiten der Salzach bis zum Lueg ausdehnte, an die Alpen im Hintersee und der Gaisau, an die Wiesen und Wälder um Talgau, an den Wald bei der Fischach, den die spätrömischen Colonen dem Stifte anstritten, an die spätere Schenkung des ganzen Berg- und Waldgebietes von der Enns bei Radstadt bis hinüber zum Obersee zu erinnern um die zeitgemäße Tatsache ersichtlich zu machen, daß die Marken der geistlichen, wie der weltlichen Fronhöfe nach den Wäldern bestimmt wurden und daß die Herrschaft im Forste recht eigentlich ein bevorzugtes Fronhofsrecht war. Alle Widmungen gehen mit vollem Eigentumsrecht an die neuen Fronhöfe über.

In den Dörfern werden schon zu Virgils Zeit Freie und Grundhörige genannt. Wir verstehen darunter die einzelnen freien Hofbesitzer

und die ihnen pflichtigen, persönlich freien Barschalken und die leibeigenen Knechte (servi). Waldbesitz kann man nur bei den Hofbesitzern voraussetzen. Daß ein ganzes Dorf eine Waldmark besessen habe, ist nicht nachzuweisen, ebensowenig wie daß es Freidörfer gegeben habe, in denen lauter Freibauern ihre Sitze gehabt hätten. Wo ganze Dörfer an das Stift geschenkt wurden, geschah es „mit Allem, was dazu gehört, nichts ausgenommen“. Freie aber konnten begreiflicher Weise nicht verschenkt werden.

Ein paar Jahrhunderte später sehen wir die geistlichen Fronhöfe, Grafen, Adelige, einzelne Gemeinfreie im freien oder lehenbaren Besitze der Wälder. Große Waldbezirke, wie der vom Erlbach am Zellersee bis zur Dienten, von der Fusch bis eben dahin werden von den Erzbischöfen als Lehen vergabt oder vertauscht. Der große Wald der Tanner um Höhdorf und Neumarkt ist Lehenbesitz.

Lungau geht aus kaiserlicher Schenkung und Grundwidmungen von Grafen und Adelligen hervor. Im Pinzgau geht die Grafschaft durch Kauf an das Erzstift über, die Belber sind schon Lehenleute des Stiftes, wie einige auswärtige Grafen. Die altangesessenen Geschlechter der „Pongauer“, „Pinzgauer“ und „Lungauer“ verschwinden im 12. Jahrhundert.

Später pachten die Halleiner Bestehholzer zahlreiche Waldstrecken auf Abtrieb. Und daß die sehr vielen aus dem niedergebrannten, gelichteten, ausgereuteten Walde entstandenen Bauerngüter nicht aus Eigenwäldern hervorgingen, erkennt man aus ihrer Urbareigenschaft.

Mittlerweile sterben die Grafen aus; die größeren freien Grundbesitzer gehen zu Grunde oder werden lehenbar; unter der Landeshoheit versammelt sich der Waldbesitz in der Hand der Erzbischöfe; in der Zeit des eigentlichen Landesfürstentums ist man sich des ausschließlichen Waldbereigentums mit Entschiedenheit bewußt und scheidet die zum Salzwesen bestimmten Waldungen aus. Fortan finden wir zwar kleine Eigentumswälder, „Heimhölzer“ im Besitze einzelner kleiner freieigener Grundeigentümer und „Freigelacke“ in den fürstlichen Wäldern, übrigens aber die fast unübersehbare Menge der „Angeforsteten“, die es seit Jahrhunderten waren.

Der Wald war daher in unserem Lande zu keiner Zeit ein Gegenstand zweifelhaften Rechtes, der einem Stande oder einer Gesellschaftsklasse auf listige oder gewaltfame Weise entzogen werden konnte. Da wir von andern als grundherrlichen Dörfern keine Kenntniß haben, das Waldeigentum aber dem Grundherrn verblieb und dem Gescheh der selben folgte, so konnte ein allgemeines, Eigentums- oder Besitzrecht der Dörfer oder Dorfgenossen über den Wald nicht bestehen.

III.

Einwohner der Dörfer.

Mit dem Untergange der kleineren, freien Landbesitzer, deren Hinterlassenschaft zum Teil die „Höfe“ waren, kamen die Fron- oder Herrnhöfe der großen Landeigner im 11., 12., 13. Jahrhunderte zur vorherrschenden Geltung. Sie blieben die ständige Form des Grundbesitzes — es ist stets nur von Salzburg die Rede — bis zur Auflösung des Untertanenverbandes im laufenden Jahrhunderte und zwar als eigentliche Fronhöfe, wie des Fürsten, der Klöster und einiger Adeliger, und dann als lehenbare Grundherrschaften vieler Adeliger und Stadtbürger.

Die Veränderungen, die mit den untertänigen, lehenbaren Dorfsassen eintraten, lassen sich an der Hand der Urkunden nachweisen. Es sind folgende:

1. Vor allem wurden die Fronhofsuntertanen in das Urbar eingeschrieben. Nach allem, was wir von ihnen wissen, sassen sie bereits in erblicher Weise auf den Gütern. Diese „alten Urbarsleute“ waren ja das Vorbild, nach welchem alle jüngeren zu Güterbewirtschaftungen aufgenommenen Ackerleute strebten und bessere Lose konnten diese auch nicht erreichen.

2. Die Fronhöfe besaßen damals noch große Grundflächen, die als Wald, Au, Moos, Dede wenig oder gar nicht ertragsfähig waren. Man fing an sie urbar, d. h. ertragsfähig zu machen, so daß die davon zu gewärtigenden Reicher in das Güter- und Gabenverzeichnis eingetragen werden konnten. Sie hießen Neubrüche. Diese fortschreitende Bodenkultur, auf welche bereits aufmerksam gemacht wurde, erreichte einen beträchtlichen Umfang. In der einstigen Vogtei der Radecker, die im nördlichen Teile des Salzburggaues zu beiden Seiten der Salzach und Saale nicht die einzige war und sich über eine Gegend erstreckte, die damals doch zu den angebauteften gehörte, werden um 1250/80 an 220 Neubrüche namentlich aufgeführt.

3. Da die größeren, geistlichen Fronhöfe bei der wachsenden Volkszahl und fortgesetzten Land- und Menschenchenkungen für alle ihre Leibeigenen keine Beschäftigungen fanden, so gaben sie den entbehrlichen Knechten und Mägden gegen Entrichtung einer jährlichen Gebühr von 2, 3, 4, 6, 8 Pfennigen die Erlaubniß, ihrer Hände Arbeit auswärts zu verdingen, wovon unter andern das Berchtesgaden'sche Salbuch viele Beispiele gewährt. In dieser Weise machten die Fronhöfe, um nach heutiger Weise zu reden, ihr zehrendes, nutzloses Menschenkapital ertragsfähig und ist der Vergleich

mit den Neubrüchen kaum von der Hand zu weisen. Die genannte Gebühr hieß Leibzins. Sie war das Zeichen der noch bestehenden Zugehörigkeit zum Fronhofs, aber zugleich auch der erste Schritt zur persönlichen Freiheit der Beurlaubten.

4. Hand in Hand mit der Anlage von Neubrüchen und der bedingungsweisen Entlassung der Leibzinsler gieng die Bildung neuer Bauerngüter. Sie geschah, wie aus dem Vorausgeschickten entnommen werden kann, teils durch Trennung großer Grundflächen der Hof- oder Bauerngüter mit Anfügung von Neubrüchen, teils durch Ansiedelungen auf den Dorffreien, teils auf den Neubrüchen selbst. Der Vorgang, der sich durch ein paar Jahrhunderte fortsetzte, wird durch die mit Brand-, Schwant-, Mais-, Reut-, Moos- u. s. w. zusammengesetzten durch die mit Ober-, Unter-, Vorder-, Hinter- gebildeten Güternamen und die aus -Hof, -Hofen entstandenen Ortsnamen satzsam nachgewiesen.

5. Diese neuen Güter wurden Söhnen von Urbarsteuten, aber auch freigewordenen Leibzinslern, oder von anderwärts Bekommenen zur Bewirtschaftung übergeben. Eine Art Pachtvertrag regelte ihre Verpflichtungen, die sich unterschieden, je nachdem der Grundherr, oder der neue Ansiedler das Haus erbaute. Nach Ablauf einer bestimmten Zeit konnte der Pächter entlassen, oder neu bestätigt werden. Weil er also beweglich auf dem Gute saß, hieß er ein Freisasse. Die italienischen *fittabili* möchten damit verglichen werden. Wie groß die Zahl dieser Freisassen war, ersieht man aus dem Landsteuerbüchlein, das nach der Schlacht bei Mühldorf (1322) angelegt worden war. Dasselbe führt uns in die Mitte dieser Freisassenbewegung; es gibt damals schon alte und neue Freisassen, und deren Gesamtzahl gleicht ungefähr der Summe der Urbarsteute (homines praediales) oder erblichen Gutsbauern (bei 3000). Man darf annehmen, daß durch die Freisassenmaßregel die Zahl der Bauerngüter etwa verdoppelt wurde.

6. Die wirtschaftliche und, wenn man so sagen darf, auch die gesellschaftliche Stellung dieses jüngeren Teiles des Bauernstandes, verbesserte sich durch den Uebergang der Freisassen in den erblichen Besitz, wodurch sie den alten Urbarsteuten gleich kamen. Im 17. Jahrhundert waren schon die meisten Freisassen völlige Urbarsteute. Ein ähnlicher Fortschritt vollzog sich in Berchtesgaden durch den Landbrief von 1377.

Blicken wir nun zurück auf die Zustände der Bauerschaft, wie sie uns die Laidinge vor 3—4 Jahrhunderten darstellen, so gewinnt man darüber folgende Ansichten:

Die Freibauern, freieigenen Grundbesitzer, sind durch die Not der Zeiten beinahe verschwunden. Einige erscheinen als Hofbesitzer, außer des Dorfverbandes und die Höfe sind hie und da in den Besitz des Kleinadels übergegangen oder zu abgabepflichtigen Bauerngütern geworden. Der Sedelhof Feldern z. B. am Eingange des Stubachtales, der Grubhof bei Loser, der Salkhof zwischen Zell und Salkfelden, die Friedensbacher und Holerzbacher im Pinzgau sind in Abhängigkeit vom Landesherren geraten, haben sich zu gewissen Leistungen verpflichtet, andere haben gänzlich Lehen², selbst Urbareigenschaft angenommen.

Die Einwohner der Dörfer und Ortschaften bieten folgende Abstufungen dar:

- Urbar³leute,
- Freistifter oder Freisassen,
- Söllhäusler,
- Herberg⁴leute,
- Gäste.

Urbar (urbarium) war das bäuerliche Güter- und Gabenverzeichnis der Grundherrschaft oder des Obereigentümers. Es umfaßte daher alles, was ein Erträgniß lieferte oder „urbar“ geworden war. Die darin eingeschriebenen Lehenbesitzer hießen „Urbar³leute“. Wenngleich in der Kanzleisprache der Ausdruck „Lehen“ nur von Gütern gebraucht wurde, die an Adelige oder ihnen gleichgeachtete Bürger erblich geliehen wurden, so erstreckte sich das Lehenverhältniß, obwohl die daraus entspringenden Pflichten im einen und den andern Falle sehr verschieden waren, doch auch auf die Bauerngüter, die im ganzen Lande „Lehen“ genannt wurden. Nur auf die größeren Güter, die Höfe, wurde der Ausdruck, vielleicht in dunkler Erinnerung ihrer einstigen Freieigenheit, nicht angewendet.*)

Der Urbar³mann besaß

- „Herrn⁵gnad“, d. h. er war Lehenträger seines Gutes;
- „Baumannsrecht“, er bebauete von rechtswegen das Gut;
- „Erbrecht“ und hieß davon auch „Erbler“ oder „Erbrechter“;
- „Schrannengerechtigkeit“, er war ausschließliches Mitglied der Schranne oder Gerichtsgemeinde.

Vermöge seines Erbrechtes war er „mit eigenen Ruck angefessen“. Da „Rücken“ und „Rauch“ in der Mundart aber gleichmäßig „Ruck“ lauten, so sprach man im Lungau von domkapitulischen „Rauchsuntertanen“, sie hatten „eigenen Rauch“. Wie der Adelige sein „Lehen mutete“, d. h.

*) In der Abtenau werden Bauerngüter, die gewiß vom Anfange an Urbar³eigenschaft hatten, noch jetzt „Höfe“ genannt.

sich um dessen Verleihung bewarb, so trat der Urbarsmann mittels Entrichtung der „Anlait“ in den Besitz der „Herrngrad“.

Die Freistifter oder „Freisassen“ werden in den Laidingen nur mehr gelegentlich genannt. Offenbar waren sie zur Zeit, aus welcher die Abschriften der Laidinge herrühren, schon größtenteils in den Stand der Urbarleute vorgerückt. Da für sie ein eigenes Freisassenrecht gehalten wurde, zu welchem sie erscheinen mußten, so ergibt sich, daß sie nicht schrankenpflichtig waren.

Die Größe der Güter der vollberechtigten Dorfgenoßen wurde nach dem s. g. „Hoffuße“ bemessen. Die Maßeinheit war der Hof, der auf 60 Joch Ackerfläche veranschlagt war. Die Hälfte davon hieß eine Hube, das Viertel ein Lehen (im engeren Sinne), oder ein „Viertelacker“. Auch nach dem Winterfutterstande der Rinder wurde die Gütergröße und darnach auch das Recht auf die Frei, den Weidenutzen bemessen.*)

Die Söllhäusler, Söldner, Häusler, Kleinhäusler waren weder schrankenberechtigt, noch hatten sie Anteil an der Frei. Sie waren keine vollberechtigten Dorfsassen. Eine „Sölde“ eigentlich „Selde“ (von Salida, Wohnung, behagliches Haus, daher auch „Sälde“, häusliches Glück), wurde auf $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{16}$ eines Hofes angeschlagen, je nachdem ein Grundstück, eine Wiese zur Fütterung von ein paar Kühen dazu gehörten. Fehlten diese, so hieß der Besitzer ein „Leerhäusler“.

Die Herbergleute wohnten in den Bauernhäusern, waren darin „gehaust und geherbergt“ gegen Entgelt, verdingten sich gleich vielen Kleinhäuslern im Taglohn zur Feldarbeit, trieben auch sonstige Handirungen, wie Löffelschnitzen, Heugabel-, Rechenmachen, Stuben- und Sackuhren in Stand setzen, Figuren schnitzen.

Gäste oder Fremde durften sich nur kurze Zeit in den Dörfern aufhalten.

IV.

Das Leben im Dorfe.

Das Leben im Dorfe soll hier unter dem zweifachen Gesichtspunkte der Dorfgenoßenschaft und der Wirtschaft des Einzelnen betrachtet werden.

*) Schon im 9. und 10. Jahrhundert erhalten die hofhörigen Leute des Bistums Chur Ackerlehen, deren Größe einem salzburgischen Viertelhof entspricht. Bei der Ähnlichkeit bäuerlicher Zustände in den Bistümern konnte leicht die ursprüngliche Größe der Verleihungen an den Namen „Lehen“ geknüpft werden.

Die Dorfgemeinschaft ist die Mutter der gesellschaftlichen Dorfeinrichtungen, die in den alten Dörfern mit der Bodengemeinschaft in Erscheinung treten. Die Schwierigkeit der geschichtlichen Erzählung entsteht ebensowohl aus der Kargheit der Andeutungen in älterer und neuerer Zeit, als aus dem Umstande, daß über diesen Vorwurf für unser Land keine Vorarbeit vorhanden ist. Das Wagniß nimmt daher die Rücksicht der Leser in Anspruch und vermag nur in einem allgemeinen Umriß unternommen werden.

A. Die Dorfverfassung.

In der ältesten Zeit.

Daß eine gemeinschaftliche Unternehmung, wie es die Dorfgründung ist, nicht ohne den Antrieb eines Einzigen, oder einiger Weniger entstehen kann, liegt auf der Hand. Und daß die Ordnung in dieser Neuschöpfung, an der die Teilnehmer persönlich und sachlich, d. h. mit Grund und Boden, Anteil haben, nicht ohne gemeinschaftliches Einverständnis erhalten und weiter entwickelt werden kann, lehrt der Gang der Geschichte. Sowohl in kaiserlichen Dörfern, als in unserm Hochstifte werden in alten Zeiten sowohl die Dorfgemeinschaften, als die Lehenträger bei Vergabungen, Gütertäuschen um ihre Zustimmung gefragt, weil solche Handlungen den Dorfbestand, oder die Gesamtheit des Lehengutes betrafen.

Nach Abgang der Gründer stand das Dorf unter der Leitung der berechtigten Dorfgemeinschaften, mögen nun Nachkommen des oder der Dorfgründer, oder ein Ältester, oder ein Vertreter des Grundherrn an ihrer Spitze gestanden sein.

Man wird zu dieser Annahme genötigt, weil aus dieser Zeit eine Anzahl grundlegender Bestimmungen herrühren, die den Gesamtbestand des Dorfes voraus setzen und darum nicht aus späterer Zeit herrühren können, weil derselbe dann verändert oder zerstört worden ist.

Derlei Bestimmungen sind:

die Feldgemeinschaft oder der gemeinsame Besitz,

die Scheidung in Dorf, Flur und Frei,

die Teilung der Flur in Zelgen, oder die Zwei-, Drei-, Vierfelderwirtschaft mit dem Brachfeld und der Wechselwirtschaft,

die Bestimmungen über die Benützung der Frei.

Die fast allgemeine Uebereinstimmung solcher Regeln in einer Anzahl deutscher Dörfer legt es nahe, dieselben aus uralten Gewohnheiten herzuleiten. Man wird in dieser Annahme bestärkt, wenn man in den ältesten Stammgesetzen auch Regeln über Bienenschwärme, irrendes Vieh, den Schutz

der Dachtraufe, über das Leichenbret u. dgl. verzeichnet findet. Es sind wohl öffentliche Rechtsbestimmungen, die sich mit Dorfsangelegenheiten berühren und das Dorfrecht voraussetzen und in Fällen ergänzen, wo es seiner Natur nach unzulänglich war.

Das hohe Alter der Dorfverfassung, oder wie man es nennen darf, des Dorfrechtes, seine tiefen Wurzeln in dem Herkommen, endlich seine wenigstens durch ein paar Jahrhunderte in Vollbestand gebliebene Geltung in den Dörfern liefern auch die Erklärung, warum dasselbe, nachdem die Folgezeiten an seinem Abbruche gearbeitet, dennoch in teilweise gut erhaltenen oder erkennbaren Trümmern auf uns gekommen ist, ja in diesen noch einen weiteren Ausbau gefunden hat.

Fassen wir aus unsern Taidingen alles das zusammen, was die Ordnung in Dorfsachen betrifft, und schließen wir alle Bestimmungen aus, die später die Landesherrn über kirchliche, polizeiliche, rechtliche Dinge und über das Waldeigentum insbesondere, den Taidingen einverleiben ließen, die sich aber in denselben deutlich als späte und fremdartige Zusätze zu erkennen geben, so werden wir über das Dorfrecht etwa nachstehende Bemerkungen äußern dürfen.

1. Die Bestimmungen sind, wie bereits gesagt, aus dem angegebenen Grunde unter Mitwirkung aller berechtigten Dorfgenossen in Folge fortwährender Ueberlieferung getroffen worden;

2. Sie sind von verschiedenem Alter und im Laufe der Zeit hinzugefügt, erweitert, verbessert worden. Ein klares Beispiel hiefür geben die verschiedenen Vorschriften über Bäume, Wege, Anwenden, Peunten, Sonderfelder u. s. w.

3. Die eine außer Acht gekommene Grundlage des Dorfrechtes, die Feldgemeinschaft oder der gemeinsame Feld- und Flurbesitz, ist durch Einwirkung von außen in Abschlag gekommen.

4. Die Uebereinstimmung vieler Dorfrechtsätze in verschiedenen Bezirken des Landes, bei einzelnen Abweichungen, sind aus der Ähnlichkeit der Acker- und Betriebsverhältnisse, aber auch aus der Zusammenfassung mehrerer Dörfer zu Amtsbezirken, Schranen, grundherrschaftlichen Verwaltungsguppen abzuleiten.

Nach Einführung der Grundherrschaften.

Es wurde bereits angemerkt (S. 27), wie durch mehrere Grundherrschaften in den Dörfern das Sondereigentum entstand und auf diese Weise das Gesamteigentum der Dorfbewohnerschaft in Trümmer gieng.

Obwohl auf diese Art die eine Grundlage der Dorfverfassung verloren gieng, so bestand sie doch fort in dem auf die Feldeintheilung

begründeten Wirtschaftsbetrieb. Da dieser auf den Orts- und wohl auch den klimatischen Verhältnissen beruhte und uralte Gewohnheit war, so blieben die Grundherrschaften außer Stande, selbst wenn sie gewollt hätten, eine andere Bewirtschaftung einzuführen, wodurch sie auch mit den übrigen Grundherrschaften in Widerspruch gekommen wären. Sie begnügten sich daher mit den Abgaben und Leistungen der Untertanen, worauf es ihnen auch hauptsächlich ankam. So blieb die Zwei-, Drei-, Vierfelderwirtschaft für lange Zeit das Wahrzeichen der alten Dorfverfassung.

In eine kapitelweise Darstellung derselben einzugehen, wäre hier nicht der Ort und müßte dieß überhaupt der rechtsgeschichtlichen Forschung überlassen bleiben. Im Wesentlichen sind deren Sätze bereits in dieser Abhandlung enthalten.

Wie hat man sich nun zur Zeit der Grundherrschaften den Fortbestand der tausend Gewohnheitsregeln zu erklären? In welcher Weise fand die Fortbildung dieses Rechtslebens statt? — Wir wissen darüber gar nichts Sicheres. Aber es gibt Wahrscheinlichkeiten, die den Finger zeigen.

Wenn in Folge neu auftauchender Vorkommnisse eine neue Bestimmung zu treffen, gleichsam ein neues Recht zu finden war, so genügte doch die Uebereinstimmung der Dorfsassen nicht, um die neue Regel als gültig und bindend für alle zu erklären.

Wenn in solchen Fällen zwei oder mehrere Ansichten laut wurden, aber nur eine zur Geltung kommen konnte, so mußte eine Entscheidung herbeigeführt werden.

Wenn Uebertretungen bestehender Vorschriften stattfanden, so konnten diese nur durch eine zwingende Gewalt gebessert und für die Zukunft verhütet werden.

Wenn endlich sich Streitfälle ergaben, in denen es zweifelhaft war, auf wessen Seite das Recht stand, so mußte doch durch einen regelrecht geleiteten Vorgang die Frage zum Austrag gebracht werden. Und dieß war namentlich erforderlich, wenn etwa eine Grundherrschaft und ein anderer Dorfgenosse, oder zwei Grundherrschaften einander gegenüber standen.

Ohne eine richterliche Gewalt und ohne Versammlung aller spruchberechtigten Dorfgenossen konnte also das Leben im Dorfe nicht ungestört aufrecht erhalten werden.

Ob nun solche Verhandlungen und Bestimmungen unter einem „Dorfrichter“, oder unter dem „Grafschaftsrichter“, unter einem „Dorfmeister“ (villicus), oder unter einem „Amann“ (Amtmann) einer Grundherrschaft gehalten wurden, wissen wir nicht, und es mochte auch je nach der Beschaffenheit des Falles der Vorsitz wechseln.

Aus den ältesten Urbarien St. Peters und Nonnbergs ersehen wir, daß diese Fronhöfe ihre Untertanen nach Amtsbezirken zusammenfaßten, was um so mehr von den Urbarsleuten des Fürsten galt, da diese weitaus die zahlreichsten und überall zerstreut waren. Und es ist nicht zweifelhaft, daß diese Amtmänner oder Fronhofsrichter in ihren Bezirken Laidinge hielten, die auch unter dem Namen „Stiftstage“ vorkommen.

Ohne in die Beschränkungen der Befugnisse dieser Herrschaftsrichter durch die wachsende Rechtsgewalt des Fürsten einzugehen — sie heißen später nur „Urbarsrichter“ — möchte also nur hervorgehoben werden, daß in diesen Bezirkstaidingen die alten Dorfverbände nur gelegentlich und nebenbei berührt werden, etwa als räumliche Gruppen der Bezirke. Und so verhielt es sich in der That, da durch die Grundherrschaften, wie gesagt, die Gesammtheit des Dorfes aufgelöst worden war.

So tritt der Zeitraum heran, aus welchem unsere in Schrift hinterlassenen Laidingsakten vorhanden sind. Die Besonderheiten desselben dürften sein, daß

1. die fürstlichen Gerichtsbezirke an die Stelle früherer Amtsbezirke getreten sind, die sich aber nicht gegenseitig deckten;

2. daß die herrschaftlichen Amtsbezirke eine zerstreute, weil von andern Grundherrschaften durchsetzte Anzahl von Untertanen begriffen, die Gerichtsbezirke aber, weil der Pfleger Zwing und Bann hatte, genau abgegränzt waren und innerhalb alle Bauerngüter in sich faßten;

3. daß diese Laidinge zwar in Schrankenform und an bestimmten Tagen gehalten wurden, nichts desto weniger aber eigentlich sich auf Gegenstände des Dorfrechtes beschränkten. Denn die Gerichtsverhandlungen über Verbrechen oder Vergehen gegen das Landrecht waren besonderen Laidingen vorbehalten und änderten auch mittlerweile ihre Form, weil das öffentliche Verfahren in ein geheimes in der Gerichtsstube übergieng.

4. Diese Laidinge unterschieden sich auch von den eigentlichen „Stiftstagen“, an denen die Abgaben von den Urbargütern und Freisassen entrichtet wurden und die Nachfolge auf deren Besitz in Verhandlung kam, d. h. die Nachfolger „angestiftet“ wurden. Nur auf kleineren Herrschaften fielen die Laidinge bisweilen mit den Stiftstagen zusammen.

5. Die Laidinge machten daher auch die landesfürstliche Obergewalt über die Grundherrschaften und Schrankenverbände ersichtlich und eindringlich. Es bestand z. B. in einem flachländischen Bezirke noch das alte Recht, den Amtmann und Fronboten zu wählen. Aber es wurde in ähnlicher Weise, wie die Rechte der Landstände, von den fürstlichen Beamten angezweifelt und dahin die Vereinbarung getroffen, daß derjenige das Amt

erhalte, der die Zustimmung des Pflegers, aber auch der Gerichtsgemeinde gewänne.

Die Leidinge, trotz landesfürstlicher Befehle immer seltener gehalten — vermutlich weil die eigentliche Rechtspflege nach Landrecht und Gesetzbuch von den Pflögern vor dem alten Gewohnheitsrechte der Dörfer weit- aus bevorzugt wurde — erloschen mit der erzbischöflichen Regierung. Ihre Rechtsbestimmungen wurden nur zum Teil durch neuere Gesetzbücher ersetzt. Doch leben viele noch in den bäuerlichen Gewohnheiten fort, ohne daß man sich ihres Ursprunges erinnert.

Der Geschäftsverkehr zwischen der Obrigkeit und der Bauerschaft, oder den Gerichtsmännern wurde durch gewählte Ausschüsse unterhalten. Die Gerichtsbezirke waren in Zechen, Kreuztrachten, Viertel, Hauptmannschaften, Obmannschaften, Kemter, ja selbst noch in die alten Schranken untergeteilt, deren jede wieder in eine Anzahl „Rügen“ oder „Rügete“ zerfiel. Seitdem aber die eigentlichen Gerichtsverhandlungen in der Stube vor sich giengen, und sich Rechtswesen und Verwaltung allmählig schieden, vermittelten die „Rugmänner“ oder „Zechleute“ den Amtsverkehr hauptsächlich in politicis. Zwar bestanden die alten Bezirkeinteilungen noch fort, aber neben ihnen kam der Namen der „Gemeinden“ auf, offenbar von gewissen gemeinsamen Angelegenheiten und der Nachbarschaft der Wohnstätten, und die alten Rugmänner erschienen nun gleichsam als ihre gewählten Obmänner. Nun bildete z. B. „ein Dorf mit Concurrrenz“ eine Gemeinde. Eine solche bestand aus dem zusammengebauten Dorfe, einigen „Weilern“ (4, 6, 8 in gewisser Nähe gelegenen Gütern), „Ortschaften“ (zerstreuten Häusern, die unter gemeinsamen Namen begriffen wurden) und „Einöden“ (einschichtig gelegenen Gütern). Solche Gemeinden waren eigentlich zufällig, aus Bequemlichkeitsrückichten entstanden und hatten keine scharfe Begränzung und Verfassung, ja waren nicht selten mit Rücksicht auf kirchliche Zuständigkeit gebildet und standen unter dem Pflög-, oder Landgerichte als politischer Obrigkeit.

Nach Auflösung der Grundherrschaften.

Den Schlußstein dieser Wandelungen bildet die Befreiung der Landleute von den Grundherrschaften. Dadurch wurde die Bauerschaft selbständig und es erfolgte gesetzmäßig die Bildung politischer Gemeinden mit eigenen Pflichten und Rechten und bestimmten Gränzen. Nun waren alle alten Bezirksbenennungen vergessen, die Gemeindebezirke umfassen auch die ehemals befreiten Höfe und Schlösser und die Gemeindeverfassung wurde die Grundlage der Verwaltung.

Bei der Bildung dieser Gemeinden unterschied man im allgemeinen Stadt- und Landgemeinden, welche letztere auch als Markt-, Orts- und Landgemeinden im engeren Sinne je nach ihren Bestandteilen bezeichnet werden. Es gibt nun große Landgemeinden, wie Salfelden mit 36, Straßwalchen mit 27, Lamprechtshausen mit 21, Rußdorf mit 22 Ortschaften und kleine, wie Klein-Arl mit 52, Schattbach mit 51, Gasthof mit 42, Steindorf (Lungau) mit 32, Taxen mit 37, Untertauern mit 30 und Sinhub bei Altenmarkt mit 18 Häusern. Zur Gemeinde Gretig gehören die Schlösser Anif, Hellbrunn, Glaneck; zur Gemeinde Morzg der Fronburgerhof, Herrnau, der Kreuzhof, Emslieb; zu Leopoldskron das Schloß gl. N.; zu Sigenheim Kleßheim; zu Goldegg das Schloß gl. N.; zu Werfen die Feste gl. N., zu Bruck Fischhorn; zu Mittersil die alte Burg gl. N., zu Unternberg im Lungau das Schloß Mosheim und zu Mauternsdorf das dem Verfall nahe Schloß gl. N.

Die ganze Reihe dieser Veränderungen vollzog sich in einem Zeitraume von beiläufig 1150 Jahren.

B. Die Wirtschaft.

Vor der deutschen Einwanderung war unser Land zum Teil schon angebaut und bestand eine Klasse von Großgrundbesitzern und eine andere von Landbauern oder Colonisten. Die Grundbesitzer wanderten zum größten Teile aus und giengen nach Italien zurück, die Bauern aber, die in den Urkunden nach Hunderten gezählt werden, blieben bei den Häusern und Gründen. Der Bezug ihrer Reichnisse oder des Zinses muß als herrnloses Recht an den ostgothischen, dann an den Frankenkönig übergegangen sein, denn zwei Jahrhunderte später, zu Ruperts Zeit, zinsen diese lateinischen Landbauern, an des Königs Statt, dem Herzoge der Baiern. Bei der Errichtung der beiden Abteien St. Peter und Nonnberg widmet der Herzog dieses Zinsrecht den Klöstern.

Die eingewanderten Baiern gründeten Höfe und siedelten ihre Gefolgschaften in Dörfern an, wie bereits eingangs angedeutet worden ist. Einzelne gründeten für sich selbständige Ansitze (Höfe), aber auch in die nun den Klöstern zuständigen lateinischen Ortschaften (vici) ziehen noch einzelne deutsche Colonisten ein.

Daraus ergibt sich im allgemeinen ein Unterschied zwischen der Hofwirtschaft der einzelnen Herrn und der genossenschaftlichen Dorfwirtschaft, deren Einzelheiten im Vorhergehenden geschildert worden sind. Nicht etwa, daß die Hofherrschaft einen andern als den zwei-, drei-, vierteiligen Wirtschaftsplan mit Kornfeld, Haberfeld, Brachfeld befolgten,

sondern ihr Betrieb begründete sich auf größere Flächen und war von andern Genossen unabhängig. So sehen wir bereits im 8. Jahrhunderte St. Peter, Ronnberg, die Maxzelle, Mondsee im Gebrauche von Alpen. Und der Nutzen des herrschaftlichen Waldes verstand sich bei den geistlichen und weltlichen Fronhöfen (von welch' letzteren wir zwar aus dieser Zeit für unser Land keine Kunde besitzen) von selbst.

In den nächsten zwei oder drei Jahrhunderten gingen von den Hofwirthschaften zwei namhafte Fortschritte aus: eine umfangreichere Anwendung des Düngers und die herbstliche Feldbestellung.

Daß der größere Viehstand der Höfe mehr Mist im Gefolge hatte, insbesondere, wenn auch das Vieh von den Alpen wieder in die Ställe zurückkehrte und beide Umstände zu besserer Stallwirthschaft drängten, ist leicht begreiflich. Die immerhin kümmerliche Düngung des Brachfeldes und der Alpenwiesen durch den Weidegang und dagegen der üppige Kräuterwuchs um die Almhütten konnten dem aufmerksamen „Maier“ kaum verborgen bleiben, wenn auch vielleicht dem des Lateinischen kundigen Klosterökonomem die spärlichen im Plinius, Varro und Columella über den Mist enthaltenen Andeutungen (denn die Römer verstanden sich auf nachhaltige Landwirtschaft keinesweges) unbekannt geblieben sind. So erlangten die „Misthäufen“ ihren Wert.

War nun die Ausführung des Düngers auf die Felder einmal in Gang gebracht, so folgte der nächste Schritt, auch im Herbst gewisse Felder zu düngen, zu bestellen, und so im folgenden Sommer früher ernten zu können. Man gewann Zeit darauf noch eine Nachfrucht zu erreichen und das Brachliegenlassen wurde beschränkt. In dem Stifts- oder Dienstregister von St. Peter (Juvavia, dipl. Anh. 307 ff), das längstens dem Anfange des 12. Jahrhunderts angehört, werden schon radices (Rüben oder Rettich), rapulae (Stekrüben) und 11 Karren Mist (carradae fimi) erwähnt, was zu beiläufiger Zeitrechnung dient.

Es entfernt sich wohl nicht weit von der geschichtlichen Wahrscheinlichkeit, wenn die alten Fronhofwirthschaften zu den Bauernwirthschaften im Dorfe in ein ähnliches Verhältniß gerückt werden, wie wenn man heutigen Tages Musterwirthschaften als Beispiele zur Nachahmung errichtet. Die größere Ergiebigkeit leuchtete auch den kleineren Grundherrschaften ein und so wurden wohl auch schwer bewegliche Urbarleute zu den Neuerungen vermocht. In den alten Rahmen der Dreifelderwirthschaft fügte sich das neue „Sommerfeld“ und „Winterfeld“ ohne Störung ein und die gleichzeitige Benützung der „Anwenden“ für die Mistwägen war ja trotz der grundherrschaftlichen Ackertheilung vorteilhaft, weil die Felder nach dem

neuen Verfahren doch wieder gleichzeitig gefridet werden konnten. In Ermanglung von Nachweisen können spätere Verbesserungen in der Zeitfolge nicht aufgeführt werden. Die Flachskultur ist aber im 12. Jahrhundert allenthalben im Gange und werden auf größeren, untertänigen Gütern Abgaben von „Leinhafen“ (pensa lini) verzeichnet. Auch Hopfen wird gezogen; die diesfälligen Angaben des erwähnten Klosterurbars beziehen sich jedoch nicht auf Güter im Salzburgerlande. Die Obstzucht erscheint als spätere, freiwillige Beschäftigung des Landmannes und gelangte, gleich der Bienenzucht, in unserm Lande (ungeachtet der „Salzburger Birnen“) doch nie zu namhaften Ergebnissen.

Die Alpen waren von der Schwaigwirtschaft unzertrennbar. Bei den mancherlei Mängeln der Stallwirtschaft war der Weidegang auf den Alpen für eine gedeihliche Aufzucht der Rinder, Schafe und Pferde unentbehrlich. Die Schwaigen lieferten die allgemeinen Lebensbedürfnisse an Milch, Schmalz, Butter und Käse; ihre Reichnisse bestanden in letzteren, dann in Bliesen und Häuten. Die Vorteile der Schwaigwirtschaft waren so einleuchtend, daß die Fronhöfe auf ihren Gütern viele „Schwaighöfe“ auch „Biehhöfe“*) errichteten, so daß man eine deutliche Absicht, einerseits auf Milchwirtschaft, andererseits auf Viehzügel unterscheiden könnte, welcher letzteren wohl der Ursprung der zwei Gebirgsschläge der Rinder, vielleicht auch des Pinzgauerpferdes zuzuschreiben ist. Es entstand eine Sonderung zwischen den vorherrschend auf Felderzeugnisse berechneten, daher mehr in der Ebene gelegenen „Mairhöfen“, die auch „Kornhöfe“, „Bauhöfe“, „Stadelhöfe“ hießen, und den „Schwaigen“.

Freihöfe und Fronhöfe richteten zahlreiche Bauerngüter mittels Verleihung von Alpenrechten zu Schwaigen ein, so daß schon im 14. Jahrhundert selbst in der Umgebung der Städte Salzburg und Hallein nicht wenige Schwaiggüter angetroffen werden, wie die zwei Schwaigen am Gaisberg, eine am Gutratberg, die Schwaige Tuval daselbst, Hochgotskreut am Heuberg, in der hintern und vordern Gnigl, die Schwaiggüter am Untersberg, nach denen noch Alpen genannt sind.

Ueber die großen Genossenschafts- oder Gemainalpen in allen vier Gauen des Landes ist dem Verfasser nichts Sicheres bekannt.

Ein Zusatz über Zehente und sonstige Urbarialgaben würde zu weit führen; auch sind diese Verhältnisse durch die Grundentlastung und die darüber erschienene Abhandlung des Ritters von Steinhäuser noch mehr im Gedächtniß.

*) Beispiele sind: Biehhofen, Biehhäusen, die Güter Biehhof am Aberg (Salzfelben) Unter-, Ober-Biehhof am tachsensbacher Heuberg, Nieder-, Ober-Biehhof in Kleinarl, zwei Biehlehen am Waldberg ob Bramberg, ein Biehhof in der Urslau, ein Biehhäus in der Leogang.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1892

Band/Volume: [32](#)

Autor(en)/Author(s): Zillner Franz Valentin

Artikel/Article: [Salzburgische Dörfer im Mittelalter. 159-202](#)